

Tierschutz:

Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



Niedersachsen

Tierschutz:**Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen****Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	4
2.	Sachkunde der betreuenden Personen	5
3.	Regelmäßige Kontrolle der Tiere	7
4.	Maßnahmen, um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außendeichsflächen zu verhindern	9
5.	Fütterung	10
6.	Tränkwasserversorgung	14
7.	Ablammung	17
8.	Witterungsschutz	19
9.	Schur	21
10.	Kennzeichnung	23
11.	Eingriffe am Tier	25
12.	Gesundheitsvorsorge	27
13.	Einzäunung	31
14.	Einfangen und Festsetzen	34
15.	Einzelhaltung und Anbindung	36
16.	Transport	38
17.	Betäuben und Schlachten	41
18.	Hütehunde	43

Impressum:

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung u. Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Tierschutzdienst, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg, Tel.: (0441) 57026-130/131, Telefax: (0441) 57026-178, Internet: www.laves.niedersachsen.de

Herausgegeben: 3. Auflage 03/2009

Bildbearbeitung & Layout: T. Clemens;

Fotos: Archiv Tierschutzdienst (LAVES), Clemens, Gertenbach, Flegler

Anlagen

1.	Wichtige Adressen für Schafhalter	45
2.	Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen	46
	A Tierschutzrecht	
	B Tierseuchenrecht	
	C Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	
	D Arzneimittelrecht	
	E Fleischhygienerecht	
3.	Beurteilung der Körperkondition	62
4.	Fütterungsempfehlungen	63
5.	Anbringen von Ohrmarken	65
6.	Behandlungshinweise Moderhinke	66
7.	Klauenbäder	67
8.	Tüderpflock	69
9.	Weiterführende Literatur	70
10.	Teilnehmerliste der Arbeitsgruppen	71



Deichschafhaltung

Tierschutz:

Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen

1. Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen führen aus, welche Anforderungen an eine ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen zur Erfüllung § 2 Tierschutzgesetz v. 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch 1. ÄndG v. 18. Dez. 2007 (BGBl. I S. 3001, ber. 2008 S. 47), zu stellen sind. Ziel ist es, die allgemeinen Bestimmungen der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung v. 22. Aug. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch VO v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), sowie die Europaratsempfehlungen vom 06. Nov. 1992 zur Schafhaltung zu konkretisieren und die Vorgaben auf die niedersächsischen Verhältnisse und Bedingungen zu übertragen. Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als auch den Behörden als Leitfaden für die Beurteilung der ganzjährigen und saisonalen Weidehaltung von Schafen dienen. Es werden insbesondere die Bereiche der Schafhaltung angesprochen, die erfahrungsgemäß Anlass zur Kritik geben. Geplant ist, diese Empfehlungen in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein Wandel in der Struktur der Schafhaltung vollzogen. Die Haupterwerbsschäfereien mit ausgebildeten Fachkräften haben abgenommen, dafür ist die Zahl der Nebenerwerbs- und Hobbyschafhaltungen, deren Betreiber das Schäferhandwerk i. d. R. nicht erlernt haben, stark gestiegen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen in der Schafhaltung führen. In Niedersachsen betreiben die verbliebenen Haupterwerbsschäfereien heute vielfach großflächige Landschafts- und Deichpflege in Form der Hüte- und / oder Koppelschafhaltung. Die Bedeutung der Schafhaltung für die Biotop- und Landschaftspflege hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Die reine Wanderschäferie ist stark zurückgegangen. Die Mehrzahl der Schafhalter betreibt ausschließlich Koppelhaltung mit kleinen Herden im Nebenerwerb oder als Hobby. Daraus resultiert, dass Schafe heute statt in Hüttehaltung unter ständiger Aufsicht, in Koppelhaltung mit regelmäßiger Kontrolle gehalten werden.

Aus ökonomischen Gründen schränken immer mehr Schafhalter die Periode der Winterstallhaltung ein oder verzichten vollständig darauf. Zudem bieten aufwändige Stallbauten keine Garantie für eine optimale Herdengesundheit. Schafe passen sich unterschiedlichen klimatischen und geographischen Gegebenheiten an. Gut bewollte Tiere besitzen eine hohe Kältetoleranz, frische Luft fördert die Tiergesundheit.

Schafe werden häufig auf Grenzertragsböden gehalten, die sich für die Nutzung durch Rinder oder andere Nutztiere nicht eignen. Als Wiederkäuer sind sie auf die Verwertung von Futter mit hohem Rohfasergehalt angewiesen. Während das Schaf früher hauptsächlich zur Wollproduktion genutzt wurde, steht heute die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund. Mit steigender Produktivität und hohen Anforderungen an die Fleischqualität gehört die dem Schaf häufig nachgesagte anspruchslosigkeit jedoch der Vergangenheit an.

Die Weidehaltung stellt hohe Anforderungen an das Herdenmanagement und die Tierbetreuung. Eine stark für den Tierschutz sensibilisierte Öffentlichkeit steht ihr sehr kritisch gegenüber. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Tierhalter gemäß dem Grundsatz des Tierschutzes verpflichtet ist, Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen ihm anvertrauten Tieres zu schützen. In der Schafhaltung müssen daher bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, um eine angemessene Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten und das Wohlbefinden der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes sicherzustellen. Es ist daher notwendig, die Beurteilung der Tiergerechtigkeit zu objektivieren und Empfehlungen zur ganzjährigen und saisonalen Weidehaltung zu geben.

2. Sachkunde der betreuenden Personen

Grundsätzlich muss **jeder Schafhalter die nötige Sachkunde für die Ernährung, Pflege und Betreuung seiner Tiere haben**, um das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Schafe sicherzustellen, d.h. er muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz). Der Schafhalter muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen. Er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Für die Betreuung der Tiere muss eine **ausreichende Anzahl sachkundiger Personen** zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: 1 Schäfer/400 Mutterschafe), deren Kenntnisse sich auf die gehaltenen Rassen und das angewandte Haltungssystem beziehen. Sie sollten mit allen notwendigen Tätigkeiten wie Handhabung der Tiere, Geburtshilfe, Klauenpflege, Scheren, Melken sowie mit Behandlungsverfahren (z.B. Bade- und Sprühtechniken) vertraut sein.

Bei **berufsmäßiger Schafhaltung** ist vom Tierhalter - unabhängig von der gehaltenen Tierzahl - ein Sachkundenachweis zu fordern. Bei Haltung von mehr als 20 Mutterschafen ist in der Regel nicht mehr von einer Hobbyhaltung auszugehen.

Der Sachkundenachweis ist normalerweise durch eine entsprechende Ausbildung (z.B. Schäferlehre oder landwirtschaftliche Lehre) zu erbringen. Durch langjährige Berufserfahrung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann die Sachkunde für das berufsmäßige Halten von Schafen jedoch ebenfalls nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall sollte die zuständige Behörde im Rahmen eines Gespräches prüfen, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.



Hütehaltung von Schafen

Hobbyschafhalter sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom zuständigen Veterinäramt auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und vorhandenen Fortbildungsmöglichkeiten bei der Landwirtschaftskammer und den Landesschafzuchtverbänden (Anl. 1) hinzuweisen. Hobbyschafhalter, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit noch nicht über die erforderliche umfassende Erfahrung verfügen, müssen sicherstellen, dass sie durch Zugang zu entsprechendem Fachwissen, insbesondere durch Austausch mit erfahrenen Schafhaltern, auftretende Haltings- und Pflegeprobleme tierschutzgerecht lösen können.

Hinweis: Nach § 26 Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274 (1967)), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764), müssen Schafhalter ihren Schafbestand bei dem für sie zuständigen Veterinäramt anzeigen. Dies gilt bereits ab Haltung eines Schafes (s. Anl. 2B).

Jeder Schafhalter muss die nötige Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) für die Ernährung, Pflege und Betreuung seiner Tiere haben (§ 2 Tierschutzgesetz). Es muss eine ausreichende Anzahl sachkundiger Personen zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: 1 Schäfer / 400 Mutterschafe).

3. Regelmäßige Kontrolle der Tiere

Das Befinden der Schafe muss **mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme** von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Eine Überprüfung umfasst die Beurteilung des Gesamteindrucks der Herde. Eine Einzeltieruntersuchung ist nur erforderlich, wenn die allgemeine Überprüfung dies als geboten erscheinen lässt.



Schwere Fleischschafe, die auf dem Rücken liegen und sich nicht von allein wieder aufrichten können, würden durch Aufgasen des Pansens an Kreislaufversagen sterben.



Ein gutes Management beugt Verstößen gegen das TierSchG vor. Dazu zählt auch die tägliche Kontrolle der Weidetiere.

In allen Situationen, in denen **ein Risiko für das Wohlbefinden** der Tiere besteht, sind **Häufigkeit und Intensität der Kontrollen zu steigern**, z. B.:

- Lammzeit im Freien,
- Aufzuchtphase der Lämmer,
- Haltung fleischbetonter Rassen, wenn diese hoch in Wolle stehen (Gefahr des „auf dem Rücken“- Festliegens),
- Haltung auf unübersichtlichem, schwierigem Gelände,
- nach Behandlungen oder Eingriffen an den Tieren (z.B. Scheren oder Tauchbaden)
- ungünstige Witterung
- bei besonderer Gefährdung durch Außenparasiten (z.B. Fliegenmadenbefall im Sommer),
- bei besonderer Gefährdung durch andere Tiere (z. B. nicht angeleinte Hunde),
- Einzäunung behornter Tiere mit Schafknotengitter und Elektroknotengitter,
- „Tüdern“ Ostfriesischer Milchschafe o. Rauwolliger Pommerscher Landschafts (Kap. 15).



Looser Stacheldraht auf der Weide gefährdet Nutz- und Wildtiere

Das Befinden der Schafe muss mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Bei Bedarf ist eine Einzeltieruntersuchung vorzunehmen. Besteht ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere, müssen Häufigkeit und Intensität der Kontrollen gesteigert werden.

4. Maßnahmen, um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außendeichsflächen zu verhindern

Grüppen zur Entwässerung von Weideflächen sind in Niedersachsen vorwiegend in der Küstenregion einschließlich der Marschen anzutreffen. Oft bilden sie den einzigen Struktureinfluss auf weiten und sonst ebenen Weideflächen. Erfahrungsgemäß werden sie gerade deshalb zu einer Gefahr für Schafe; denn diese nutzen das Gefälle der Uferänder als Sicht- und Windschutz, vorzugsweise beim Ablammen. Auf der schrägen Fläche geborene Lämmer sind durch fehlende Stabilität der Beine und durch das intensive Trockenlecken in den ersten Lebensminuten besonders gefährdet.

Aber auch das Trinken der Schafe aus Grüppen und Gräben birgt Gefahren. Starkes Gefälle der Ufer erfordert ein tiefes Absenken des Oberkörpers. Oft sinken die Vorderfüße dabei in die durchweichten Grüppen oder Grabenränder ein. Die Tiere verlieren das Gleichgewicht und kippen kopfüber in die schmale, grundlose Grüppe oder den Graben. Die Wolle saugt sich voll Wasser, die Schafe liegen fest und verenden, wenn sie nicht rechtzeitig gefunden und geborgen werden. Todesursache bei ausgewachsenen Schafen ist neben Ertrinken häufig Unterkühlung und totale Erschöpfung.



Ein solcher Graben muss ausgezäunt werden

Die Gefahren sollen durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Einwandfreie, zentrale und gut zugängliche Tränken vorhalten (s. Kap. 6)
- Witterungs- und Sichtschutzeinrichtungen durch Anpflanzungen oder künstliche Windschutzzäune zur Verfügung stellen (s. Kap. 8)
- Zentrale Übergangsmöglichkeiten durch trittsichere Stege schaffen
- Gruppen nur bei starker Funktionsbeeinträchtigung fräsen
- Mindestens zweimal tägliche Kontrolle der Herde einschließlich der Gräben (s. Kap. 3)
- In der Ablammzeit ausweichen auf gruppenfreie Flächen (s. Kap. 7)
- Die Tiere nie beidseitig von Gräben weiden lassen
- Besondere Gefahrenstellen auszäunen

Gruppen und Gräben stellen eine Gefahr für Schafe dar. Diese Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

5. Fütterung

Schafe müssen **wiederkäuer- und bedarfsgerecht** ernährt werden. Zur Vermeidung von Erkrankungen müssen plötzliche Umstellungen von Art und Menge des Futters vermieden werden. Besonders bei frischem, nährstoffreichem Futter muss genügend Raufutter angeboten werden. Außerdem muss eine angepasste Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen erfolgen. Es sollten nur Mineralfuttermischungen speziell für Schafe eingesetzt werden; denn Schafe zeichnen sich durch eine besonders große Empfindlichkeit gegenüber Kupfergehalten von mehr als 10 mg/kg Futterrockensubstanz aus.

Die viel gerühmte Genügsamkeit des Schafes darf nicht zur Mangelernährung führen. **Es ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen.** Mit Schimmel-, Brand- und Rostpilzen verunreinigtes Futter kann zu Vergiftungserscheinungen führen. Die Verfütterung von nicht ausreichend gesäuerter Silage kann gesundheitliche Risiken für Schafe bergen (Listeriose, Verdauungsstörungen). Es darf deshalb nur Silage einwandfreier Qualität, die nicht angefroren ist, eingesetzt werden. Sowohl die Silagebereitung als auch die Entnahme der fertigen Silage müssen fachgerecht erfolgen (Gefahr der Schimmelbildung durch Nachgärung). Wegen der schnellen Verderblichkeit ist die Silagefütterung für Kleinbetriebe nicht zu empfehlen. Im Sommer müssen kahlgefressene Weiden gewechselt werden. Reicht der Grasaufwuchs im Herbst nicht aus, ist zuzufüttern. Dies sollte durch Raufuttergaben, z.B. in Form von gutem Heu erfolgen. Bei Bedarf muss je nach Leistungsstand der Tiere zusätzlich Kraffutter angeboten werden. Während der Winterperiode muss zugefüttert werden, wenn der Weidaufwuchs nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.



Verschiedene Raufentypen zur Futtervorlage

Für die Futtervorlage muss ein geeigneter, d.h. trockener, ggf. befestigter Platz vorhanden sein. Bei Vorratsfütterung (mehr als der Tagesbedarf) sollten Außenfutterstellen überdacht sein. Das Ablegen von Futter auf feuchter, zertretener Fläche ist nicht als ordnungsgemäße Futtervorlage anzusehen. Bei rationierter Fütterung muss für jedes Mutterschaf ein Fressplatz vorhanden sein. Nur bei Vorratsfütterung zur freien Aufnahme gilt dies nicht. Gefrorenes Futter darf nicht verabreicht werden, da es Verdauungsstörungen verursachen kann. Auswirkungen einer unzureichenden Ernährung können i. d. R. nicht durch äußere Besichtigung der Tiere erkannt werden, da die Bewollung diese überdeckt. Wichtig ist deshalb die tierartsspezifische **Beurteilung der Körperkondition** mit Hilfe des Lendengriffes. Auf einer Skala von 0 bis 5 (Wertzahl) wird die Verfettung über den Quer- und Dornfortsätzen der Lendenwirbel ertastet (s. Anl. 3).

Vier Wochen vor bis vier Wochen nach Beginn der Deckperiode sollte die Kondition der Tiere der Wertzahl 3 entsprechen. Die Fütterung muss so erfolgen, dass die Muttern bis sechs Wochen vor Beginn des Ablammens ihr Gewicht halten. Dann ist die Fütterung zu intensivieren, um ausreichend hohe Geburtsgewichte zu erzielen und die Entwicklung des Euters zu fördern. Im letzten Drittel der Trächtigkeit werden 2/3 des Fötusgewichtes gebildet, volle Nährstoffversorgung ist jetzt unbedingt erforderlich. Tragende Mutterschafe benötigen die 1,5-fache bis 2-fache Menge an Energie im Vergleich zu nichttragenden oder niedertragen-

den Schafen (s. Anl. 4). Eine ungenügende Energieversorgung muss vermieden werden, da sonst eine Stoffwechselstörung (Trächtigkeitstoxikose) eintreten kann. Weiden mit hochwertigem Aufwuchs oder qualitativ hochwertiges Grundfutter sind zu bevorzugen. Ganzjährig sollten Mineralfutter und Salzlecksteine angeboten werden. Darüber hinaus muss das Mineralfuttermischung im Winterhalbjahr vitaminisiert sein, da Heu und Silage während der Lagerung vor allem Vitamin A bzw. Karotin verlieren.



Salzlecksteine sollten ganzjährig angeboten werden

Während der Säugeperiode sollte ein 10 bis 15 cm hoher Weideaufwuchs mit ausgezeichneter Qualität zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Absetzen und Trockenstellen sollten stark abgesäugte Mutterschafe auf guten bis sehr guten Flächen weiden. Der höchste Nährstoff- und Energiebedarf besteht während der Säugezeit. In der niedertragenden Periode reicht eine Erhaltungsfütterung aus. Bei Herden, die im Frühjahr lammen, kann der hohe Futterbedarf in der Säugezeit über den natürlichen Aufwuchs gedeckt werden.

Je nach Ertragsfähigkeit der Weide ist eine **Besatzstärke** von zwei bis zwölf Mutterschafen pro Hektar üblich. Die Besatzstärke stellt einen Maßstab für den durchschnittlichen Besatz des gesamten zur Verfügung stehenden Grünlandes einschließlich der Winterfuttergewinnung dar, während die Besatzdichte den aktuellen Tierbesatz für jede einzelne Umtriebsfläche angibt.

In der Regel werden die Lämmer an der Mutter aufgezogen. Im Falle mutterloser Aufzucht ist die Milchaustauschertränke bis zum Alter von mindestens 28 Tagen Grundlage der Fütterung. Damit sich das Vormagensystem frühzeitig entwickelt, sollte den Lämmern ab der 2. Lebenswoche zusätzlich Kraftfutter und Heu im Lämmerschlufl angeboten werden. Während der **ersten vier Lebensstunden müssen die Lämmer Biestmilch (Kolostrum) aufnehmen**, da die im Kolostrum enthaltenen Abwehrstoffe (Antikörper) nur während der ersten Lebensstunden die Darmschranke passieren und die Lämmer vor Infektionen schützen können. Deshalb sollte der Schafhalter nach der Geburt prüfen, ob die Zitzen einen normalen Milchfluss aufweisen. Durch Vormelken können die ersten zähen Biestmilchtröpfchen entfernt werden. Sind die Lämmer zu schwach, um zu saugen, sollte auf 40° C erwärmter spezieller Biestmilchersatz oder Lämmermilch, notfalls mit Hilfe eines „Lammretters“ (Schlundsonde) direkt in den Labmagen eingegeben werden. Hierbei muss vorsichtig vorgegangen werden, denn die Schlundsonde darf nicht in die Luftröhre geschoben werden, ggf. ist der Haustierarzt zu Rate zu ziehen.



Lämmer müssen innerhalb von 4 Stunden nach der Geburt Kolostrum aufnehmen

Waisen, von der Mutter nicht angenommene Lämmer und bei Milchmangel auch Mehrlinge müssen mutterlos aufgezogen werden. Das Tränken sollte mit Hilfe einer Saugerflasche oder eines Saugimers erfolgen. Wird rationiert getränkt, muss pro Lamm ein Sauger vorhanden sein. Steht die Tränke den Lämmern ständig zur Verfügung, reicht ein Sauger für fünf Lämmer. Es kann Warm- oder Kalttränke eingesetzt werden. Die Warmtränke muss unter Verwendung von 45° C warmem Wasser angesetzt werden, damit eine Tränketemperatur von 40° C (Thermometer benutzen!) erreicht wird. Bei der Kalttränke sorgt eine ausreichende Säuerung der Milch auf einen pH-Wert von 4,5 für die Aufnahme kleiner Mengen, die sich

beim Abschlucken auf Körpertemperatur erwärmen und optimal gerinnen. Bei rationierter Tränke sollte die aufgenommene Menge anfänglich pro Mahlzeit auf 0,2 l begrenzt und mindestens viermal täglich getränkt werden. Die Angaben der Herstellerfirmen sind zu beachten. Erst wenn die Lämmer ausreichend Trockenfutter aufnehmen, kann die Zahl der Milchmahlzeiten reduziert werden.

Auch für Zuchtböcke ist ganzjährig eine Konditionswertzahl von 3 anzustreben. Besonders vor der Deckzeit sind dazu je nach Beanspruchung Kraffuttermengen von 1 kg pro Tier und Tag erforderlich.

Schafe müssen wiederkäuer- und bedarfsgerecht ernährt werden. Es ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen. Insbesondere ist auf eine ausreichende Versorgung mit Raufutter, Mineralstoffen und Spurenelementen zu achten. Bei bewollten Schafen ist die Körperkondition regelmäßig durch den Lendengriff zu überprüfen. Lämmer müssen in den ersten vier Lebensstunden Kolostrum oder einen entsprechenden Ersatz aufnehmen.

6. Tränkwasserversorgung

Obwohl der Wassergehalt des Grases in Abhängigkeit vom Vegetationsstadium relativ hoch sein kann, wird der Wasserbedarf des Schafes nicht allein über das in der Nahrung gebundene Wasser gedeckt. **Daher muss allen Schafen auch bei Weidehaltung ganzjährig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung gestellt werden.** Das Wasser sollte nach Möglichkeit Trinkwasserqualität haben. Brackwasser ist für die Versorgung von Schafen nicht geeignet.

Der Wasserbedarf beträgt 2 l bis 4 l/kg aufgenommene Futtertrockenmasse, d. h. die zusätzliche Wasseraufnahme eines erwachsenen Schafes kann bei 1,5 l bis 4 l liegen. Die aufgenommene Wassermenge pro Tier und Tag hängt u. a. sehr stark vom Gewicht und von der Leistung der Schafe ab. Schwere und hochleistende Milch- und Fleischschafe benötigen größere Mengen als leichte Landschaft.

Besonders deutlich ist der Einfluss des Standortes. Im Vergleich zum Niedermoor steigt der Wasserbedarf der Tiere auf Trockenrasen auf die doppelte bis 3,5-fache Menge. Gravierende Auswirkungen hat das Klima. Während ausgedehnter Hitzeperioden kann der Wasserbedarf der Schafe von 3 l auf 7 l, bei laktierenden Tieren auf bis zu 18 l pro Tier und Tag ansteigen. Können die Tiere schattige Plätze aufsuchen, wird die Wasseraufnahme auf die

Hälfte bis 1/5 der sonst notwendigen Menge gesenkt. Während der Sommermonate sollten deshalb Schattenbereiche vorhanden sein. In der Koppelschafhaltung grasen die Tiere bevorzugt früh morgens und spät abends, wenn das Gras feucht vom Tau ist. Bei Schafhaltungen auf grundwasserfernen Standorten und in der Hütehaltung ist der Bedarf der Tiere an Tränkwasser höher, da dem Gras kaum Tau anhaftet bzw. diese Fresszeiten nicht genutzt werden können.



Schafen muss ganzjährig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen

Auch im Winter muss Tränkwasser zur freien Aufnahme angeboten werden. Beheizbare Tränken oder energiesparende Isolierbehälteranlagen, die ohne Stromversorgung funktionieren, verhindern das Einfrieren des Tränkwassers. Die Aufnahme von Schnee kann zur Wasserversorgung der Tiere beitragen, reicht aber in der Regel nicht aus. Wenn in Ausnahmefällen, z. B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäfferei, eine ständige Tränkemöglichkeit nicht zur Verfügung steht, sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken. Mit Ausnahme der Hüte- und Wanderschäfferei sollte die Wasseraufnahme durch Schafe keinesfalls von unbefestigten Ufern natürlicher Gewässer erfolgen. Durch Morastbildung und Wasserverschmutzung kommt es zu erhöhtem Infektionsrisiko, zu Parasitenbefall oder Moderhinkeverbreitung. Folgende Tränkeeinrichtungen haben sich in der Schafhaltung bewährt:

- Weidebrunnen

Steht keine vom Schaf zu betätigende Weidepumpe zur Verfügung, muss das Wasser in Tröge gepumpt werden. Der Trog sollte auf befestigtem Untergrund stehen, ein ständiger Über- oder Ablauf sollte für frisches Wasser sorgen. Die Solartechnik zu Stromversorgung hofferner Pumpen ist praxisreif.

- Wasserleitung mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung

Die Verabreichung erfolgt über Tröge oder Selbsttränken. Eine Selbsttränke reicht für ca. 50 Schafe. Um die Selbsttränken sauber zu halten, sollten sie auf Kopfhöhe der Tiere angebracht und mit einem Sockel versehen werden. Die Schafe stellen sich dann zum Saufen mit den Vorderbeinen auf den Sockel.

- Wasserwagen

Der Wasserwagen sollte im Schatten abgestellt werden. Das Wasser wird ebenfalls über Tröge oder Selbsttränken verabreicht. Durch die Befestigung des Bodens unter dem Tränkebecken, z.B. mit Kies oder Holzrost oder durch häufiges Versetzen des Wasserfasses, wird eine Verschlammung der Tränkestelle verhindert.

- Einfache Behälter

Werden nur einfache Wannen oder Bottiche zur Wasserversorgung auf die Weide gestellt, so sollte durch täglichen Wasserwechsel und Reinigung der Behälter für einwandfreie Wasserqualität gesorgt werden.



Bei starkem Frost sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken

Schneefressen ist als Wasserversorgung nicht ausreichend

Die regelmäßige Kontrolle der Tränkeeinrichtung gehört zur Sorgfaltspflicht des Tierhalters. Insbesondere bei ausgedehnten Hitze- oder Kälteperioden muss die Funktionsfähigkeit der Tränkeeinrichtung täglich überprüft werden. Bewegliche Tränken sind stationären vorzuziehen, weil durch Platzwechsel eine Verschlammung des Tränkebereiches verhindert werden kann. Andernfalls ist der Tränkeplatz zu befestigen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit Kot, Abfall oder Blättern verschmutzt wird.

Grundsätzlich muss allen Schafen Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Das Wasser sollte nach Möglichkeit Trinkwasserqualität haben. Brackwasser ist als Tränkwasser ungeeignet.

7. Ablammung

Da die Kältetoleranz der neugeborenen Lämmer begrenzt ist, **darf die Ablammung während der kalten Jahreszeit im Freien nicht ohne Witterungsschutz** (s. Kap. 8) erfolgen. Kann kein ausreichender Witterungsschutz angeboten werden, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen. Der Ablammplatz muss sauber, trocken, windgeschützt und in der kalten Jahreszeit auch eingestreut sein. Es sollte bewusst auf Schafe mit guten Muttereigenschaften selektiert werden, die ihre Lämmer sofort nach der Geburt trockenlecken. Eine problemlose und ordnungsgemäße Ablammung setzt eine entsprechende Vorbereitung der Mutterschafe voraus. Auf eine der Hochträchtigkeit angepasste Fütterung ist entsprechend der Kondition der Tiere, besonders in den letzten sechs bis acht Wochen vor der Ablammung, zu achten (s. Kap. 5). Andernfalls besteht die Gefahr, dass zu leichte und damit lebensschwache Lämmer geboren werden. Außerdem müssen die Mutterschafe das Euter aufbauen, um eine optimale Milchleistung zu gewährleisten. Hochtragende Schafe müssen schonend behandelt werden, um Frühgeburten zu vermeiden.

Die Mutterschafe sollten rechtzeitig vor Beginn der Ablammperiode auf eine speziell eingerichtete Ablammkoppel getrieben werden. Hierdurch ist eine Anpassung an die herrschenden Umweltbedingungen, besonders an die Witterung und die Haltungseinrichtungen, wie Zaun, Wasserversorgung, Witterungsschutz etc. möglich. Die Ablammkoppel muss eine intensive Beobachtung der Tiere insbesondere kurz vor und während der Ablammung ermöglichen. Die Weidefläche sollte so beschaffen sein, dass eine gute Übersicht vorhanden ist. Wasserführende Gräben sollten nicht zugänglich sein, um das Ertrinken Neugeborener zu verhindern. Außendeichflächen sind als Ablammkoppel nicht geeignet. Auf der Ablammkoppel sollte ein geeigneter Pferch für das Absondern von Problemtieren eingerichtet werden. Außer-

dem sollten für lebensschwache Lämmer und für die mutterlose Aufzucht geeignete Hütten bzw. anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Ablammkoppel sollte einen Witterungsschutz aufweisen (s. Kap. 8). Falls nötig, ist ein Lämmerschupf für die Zufütterung der Jungtiere einzurichten (s. Kap. 5).



Bei vorzeitiger Ablammung auf der Winterweide müssen Mutterschaf und Lämmer umgehend aufgestallt werden

Die Anzeichen einer Geburt müssen dem Betreuer bekannt sein. Er muss in der Lage sein, selbst fachmännisch Hilfe zu leisten oder dafür sorgen, dass fachmännische Hilfe zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung einwandfreier hygienischer Geburtsbedingungen wird bei vollschurig bewollten Müttern ein Freischeren von Genitalbereich und Euter empfohlen. Das Freischeren des Euters erleichtert dem Lamm das Auffinden der Zitzen. Für den Fall einer Schweregeburt müssen sauberes, warmes Wasser, Desinfektionsmittel und Geburtshilfegleitmittel bereitgestellt werden. Die Ablampferche sind regelmäßig zu reinigen, ggf. zu desinfizieren und einzustreuen. Der Nabel der neugeborenen Lämmer sollte unverzüglich nach der Geburt desinfiziert werden. Tote Lämmer und Nachgeburten sind nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu entsorgen (s. Anl. 2). Ursachen von Todesfällen sollten ermittelt werden (ggf. Tierarzt hinzuziehen).

Eine frühe (innerhalb der ersten vier Lebensstunden) und ausreichende Kolostrumaufnahme der neugeborenen Lämmer ist lebensnotwendig und daher unbedingt zu gewährleisten. Für Problemfälle sollte Biestmilchersatz oder Lämmermilch vorrätig gehalten werden (s. Kap. 5).

Die Kontrollintensität muss während der Ablampperiode erhöht werden. Sie sollte je nach Bedarf von ein- auf mindestens **zwei- bis dreimal täglich** gesteigert werden. Dazu wird eine zeitliche Begrenzung der Ablampperiode auf sechs bis acht Wochen empfohlen. Bei ganzjähriger Ablammung der Herde sollten Ablammgruppen gebildet werden, die innerhalb von sechs bis acht Wochen lammen und während dieser Zeit intensiv betreut werden. Der Zugriff auf die Tiere muss jederzeit möglich sein, um bei Geburtsschwierigkeiten Hilfe leisten zu können. **Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Betreuers nötig.** Auf die Bildung der Mutterschaf-Lamm-Beziehung ist besonders zu achten. Die Lämmer müssen unmittelbar nach der Geburt von ihren Müttern trockengeleckt werden, dies ist eine wichtige Verhaltensweise, um einerseits den Aufbau der Mutter-Lamm-Beziehung zu gewährleisten und andererseits die Unterkühlung der Neugeborenen zu verhindern. Beim Ablammen im Stall sollten Mutter- und Jungtiere mindestens 24 Stunden von den anderen Tieren getrennt gehalten werden. Dies ist besonders wichtig zur Aufnahme von Kolostralmilch und zur Prägung der Mutter-Lamm-Bindung.

In der kalten Jahreszeit darf die Ablammung nur dann im Freien erfolgen, wenn ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden ist. Der Ablammplatz muss sauber, trocken, windgeschützt und in der kalten Jahreszeit eingestreut sein. Während der Ablampperiode sollten die Tiere mindestens zwei- bis dreimal täglich kontrolliert werden. Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Betreuers nötig.

8. Witterungsschutz

Die Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Auch die Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung fordert in § 3 Abs. 2 Nr. 3 einen **ausreichenden Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen**. Ein den Tierbedürfnissen **angepasster Schurtermin** zwischen Mitte Mai und Ende Juni (s. Kap. 9) und ein **guter Ernährungszustand** der Tiere (s. Kap. 5) sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Schäden durch extreme Kälte- und Hitzebelastungen.

Neben extrem niedrigen und hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung bzw. Überhitzung führen können, gibt es weitere **belastende Klimafaktoren**:

Hoher Niederschlag und auch hohe relative Luftfeuchtigkeit führen zur Durchfeuchtung der Wolle. Dadurch wird ihre isolierende Wirkung herabgesetzt, zusätzlich entsteht Verdunstungskälte. Hohe Windgeschwindigkeiten führen außerdem zu einer Auskühlung des Kör-

pers. Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe in der Ruhelage der Tiere. Um diese Wärmeverluste zu vermeiden, legen sich die Schafe nicht mehr hin. Nicht selten ist die so ausgelöste hohe Stehfrequenz Ursache für reduzierte Wiederkäutätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen. **In der kalten Jahreszeit muss daher allen Tieren ein trockener, gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden.** Außerdem ist bei der Auswahl von Zuchttieren auf eine gute Bauchbewollung zu achten.

Intensive Sonneneinstrahlung kann bei frisch geschorenen Schafen Sonnenbrand auslösen. Hiervon sind insbesondere Schafe mit geringer Pigmentierung der Haut betroffen (s. Kap. 9).



Schafe nutzen natürlichen Witterungsschutz

Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten als auch künstliche Einrichtungen genutzt werden. Zu den natürlichen Schutzvorrichtungen zählen Hecken, Bäume, Büsche, Wald u. ä.. Die Schutzvorrichtungen müssen ganzjährig und ganzjährig wirksam sein, so dass sie bei jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen ihre Funktion ausreichend erfüllen. Unbelaubte und einzeln stehende Bäume sind in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend. Sofern kein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz vorhanden ist, sollte eine entsprechende Bepflanzung gezielt angelegt werden.

Als **künstliche Schutzvorrichtungen** gelten eingestreute Flächen, Windschutzwände (z. B. durch Strohballen) oder zwei- bis dreiseitig geschlossene, überdachte Unterstände, die zur Hauptwindrichtung hin geschlossen sind. Für die kalte Jahreszeit muss der Boden eingestreut werden oder eine andere Wärmedämmung vorhanden sein. **Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können (Richtwert bei Schafen über 70 kg Körpergewicht = 0,5 m² pro Tier).** Wird im Unterstand auch Futter vorgelegt, muss den Tieren entsprechend mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Für Deichschäfereien sollten im Hinterland an trockenen, geschützten Stellen Pferchplätze als Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden. Falls nötig, ist hier ein Witterungsschutz zu schaffen. Fehlen diese Flächen, dürfen die Schafe nur dort geweidet werden, wo ein Witterungsschutz innerhalb eines Tages erreicht werden kann. Diese Anforderungen gelten auch für Zuchtböcke.



Eingestreuter Pferch mit Windschutzwand aus Strohballen

Die Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. In der kalten Jahreszeit muss allen Tieren ein trockener, gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz zur Verfügung stehen. Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

9. Schur

Erwachsene Schafe, die erblich bedingt keinen Wollwechsel aufweisen, **müssen mindestens einmal pro Jahr vollständig geschoren werden**. Dies gilt für alle heimischen Wollschafressen einschließlich der Heid- und Moorschnucken. Unterbleibt die regelmäßige Schur, wird das Wärmeregulationsvermögen empfindlich gestört, die Ektoparasitenbelastung kann stark zunehmen, und neugeborene Lämmer haben Schwierigkeiten, die Zitzen zu finden. Im Frühjahr darf frühestens nach den Eisheiligen (Mitte Mai), besser noch nach der Schafskälte (Anfang Juni) geschoren werden. Bei **ganzjähriger Weidehaltung** sollte der späteste Schurtermin vier Monate vor Beginn der kalten Jahreszeit liegen, um eine Ausküh-

lung der Schafe zu vermeiden. **Als Richtzeit für die Schur sollte der Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden.** Bei Mutterschafen ist ein Freischeren des Genitalbereiches und des Euters vor der Geburt ratsam, um eine optimale Geburtshygiene zu gewährleisten und darüber hinaus den Lämmern einen besseren Zugang zum Euter zu ermöglichen.



Natürlicher Wollwechsel beim Gotlandschaf, eine Rasse, die es bereits in der Bronzezeit gab

Zum Schurtermin müssen sich die Schafe in guter Kondition befinden. Ein schonender Umgang mit den Tieren muss gewährleistet sein. Verletzungen sind zu vermeiden. Scherwunden sind unverzüglich zu versorgen. Die Schur darf nur von versierten Schafscherern durchgeführt werden. Eine fundierte Ausbildung, zumindest aber ein Sachkundenachweis wird empfohlen. Scherinstrumente müssen zur Vermeidung der Übertragung von Haut- und Wollparasiten regelmäßig gesäubert und desinfiziert werden (d.h. mindestens von Bestand zu Bestand). Sie müssen in voll gebrauchsfähigem Zustand sein.

Nach der Schur ist es notwendig, den Tieren vor allem bei nasskaltem Wetter zumindest innerhalb der ersten 24 Stunden einen Witterungsschutz zu bieten. Bei starker Sonneneinstrahlung muss mindestens für die ersten 10 Tage nach der Schur ein schattiger Platz vorhanden sein (s. Kap. 8). Nach der Schur ist die Fütterung, insbesondere bei Kältebelastung, dem erhöhten Energiebedarf zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur anzupassen. In den ersten Tagen nach der Schur müssen die Schafe ggf. mehrfach am Tag kontrolliert werden. Sammelschuren dürfen nur nach Rücksprache mit dem Veterinäramt unter Beachtung seuchenhygienischer Anforderungen durchgeführt werden. Adressen von Schafscherern

können bei den Landesschafzuchtverbänden oder der Landwirtschaftskammer erfragt werden (s. Anl. 1).



Die Nds. Landwirtschaftskammer bietet regelmäßig Schurlehrgänge an

Erwachsene Tiere aller Wollschafressen einschließlich der Moor- und Heidschnucken müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden. Als Richtzeit für die Schur sollte bei ganzjähriger Weidehaltung der Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden. Voraussetzung für die Schur ist eine gute Kondition der Tiere. Nach der Schur muss erforderlichenfalls (Nässe, Kälte, Sonne) ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen, die Fütterung ist dem geänderten Energiebedarf anzupassen.

10. Kennzeichnung

Jeder Schafhalter muss seinen Bestand der zuständigen Veterinärbehörde anzeigen. Von der Behörde wird dann die Registrierung und Zuteilung der Betriebsnummer gemäß Viehverkehrsverordnung v. 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung v. 25. April 2008 (BGBl. I S. 764), veranlasst. Alle Schafe sind zudem der Tierseuchenkasse zu melden.

Die Kennzeichnung muss grundsätzlich so schonend wie möglich durchgeführt werden. Bei der Anwendung von Methoden, die mit einer Gewebsschädigung verbunden sind, dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Schäden zugefügt werden. Die

Kennzeichnung darf in jedem Fall nur von einem qualifizierten Betreuer mit ordnungsgemäßen Instrumenten unter geeigneten Bedingungen durchgeführt werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 Tierschutzgesetz dürfen Schafe ohne Betäubung nur von einer sachkundigen Person und nur durch Ohrtätowierung, Ohrmarke oder Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung von Schafen muss gemäß Viehverkehrsverordnung erfolgen (Anl. 2 B).

Kennzeichnungsmittel:

- Farbkennzeichnung

Die einfachste Art einer kurzfristig haltbaren Kennzeichnung ist die mit dem Viehzeichenfarbstift. Etwas länger haltbar (vier bis zehn Wochen) und gut sichtbar sind Farbsprays speziell für Schafe oder die Stempelung des Felles mit einer Spezialschafzeichenfarbe, die bei der Wollverarbeitung ausgewaschen wird. Auf keinen Fall dürfen Öl- oder Lackfarben verwendet werden.

- Ohrmarken

Beim Anbringen der Ohrmarken ist darauf zu achten, dass weder größere Blutgefäße noch die Knorpelleisten im Ohr verletzt werden. Werden die Ohrmarken bei jungen Lämmern eingezogen, ist zu berücksichtigen, dass das Ohr noch wächst. Deshalb ist je nach Art der verwendeten Ohrmarke entsprechend Spielraum zum Ohrrand zu lassen. Die Empfehlungen der Hersteller sind zu beachten (s. Anl. 5).

- Elektronische Vorrichtungen

Elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen können außen am Tier (z.B. Ohrmarke mit Transponder) angebracht oder in Form von Chips unter die Haut oder in die Muskulatur implantiert werden oder per Bolus eingegeben werden.

- Tätowierung

Das Tätowieren der Ohren mit Zahlen und Buchstaben mittels Tätowierzange unter Einreiben einer Farbpaste ist neben der amtlichen Kennzeichnung möglich (Nachteil: bei pigmentierten Ohren ist die Tätowierung schwer abzulesen).

- Kerben

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz ist es u. a. **verboten**, Körperteile eines Wirbeltieres vollständig oder teilweise zu amputieren.

Das routinemäßige Kerben der Ohren zu Markierungszwecken wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 26.03.1992, Az. 2A 256/89, für unzulässig erklärt.



Kennzeichnung mit Plastikohrmarken

Die Kennzeichnung ohne Betäubung darf nur von einer sachkundigen Person durchgeführt werden; zugelassen sind Ohrmarke, Mikrochip oder Ohrtätowierung. Das Kerben der Ohren ist verboten.

11. Eingriffe am Tier

Kastration

Die nicht zur Zucht vorgesehenen Bocklämmer können, sofern sie nicht vor Beginn der Geschlechtsreife geschlachtet oder getrennt von der übrigen Herde gehalten werden, kastriert werden. Die Kastration erfolgt heute in der Regel unblutig durch Abdrücken beider Samenstränge mit der Burdizzo-Zange. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist das Kastrieren von unter vier Wochen alten Bocklämmern ohne Betäubung erlaubt, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. In diesem Fall darf die Kastration von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Verwendung elastischer Ringe zum Zweck der Kastration ist gemäß § 6 Abs. 2 Tierschutzgesetz verboten. Über vier Wochen alte Tiere dürfen nur von einem Tierarzt unter Betäubung kastriert werden.

Kupieren der Schwänze

Die meisten gezüchteten Schafrassen haben lange, bewollte Schwänze, die stark verschmutzen können. Es ist daher zu tolerieren, wenn zur Zucht vorgesehene Lämmer aus hygienischen Gründen kupiert werden. Das Kupieren des Schwanzes erfolgt in der Regel

durch Aufsetzen eines mit einer Spezialzange gespreizten Gummiringes zwischen zwei Wirbeln oder mittels einer Kupierzange. Diese Vorgehensweise ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz bei unter acht Tage alten Lämmern ohne Betäubung erlaubt. Der Eingriff muss von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Der Schwanz ist so zu kürzen, dass bei erwachsenen weiblichen Tieren die Schamlippen (Vulva) und bei erwachsenen männlichen Tieren der After (Anus) bedeckt sind. Dazu müssen drei bis vier Schwanzwirbel erhalten bleiben. Werden diese Vorgaben erfüllt, überragt das verbleibende Schwanzende bei jungen Lämmern zunächst Anus bzw. Vulva, erst durch den Wachstumsprozess verändern sich die Proportionen. Nur wenn mindestens ein so langer Rest des Schwanzes erhalten bleibt, sind die Tiere in der Lage, Fliegen aus dieser Körperregion abzuwehren. Wird zu kurz kupiert, besteht die Gefahr eines Mastdarmvorfalles.

Gummiringe sind grundsätzlich nur einmal zu verwenden, die vorgesehene Kupierstelle sollte vor dem Aufsetzen des Ringes desinfiziert werden. In tetanusgefährdeten Beständen bzw. Gebieten wird eine prophylaktische Impfung empfohlen.



Zu kurz kupiert! Bei Böcken muss mindestens der After bedeckt sein

Bocklämmer bis zum Alter von vier Wochen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz bei normalen anatomischen Verhältnissen ohne Betäubung von einer sachkundigen Person kastriert werden. Der Einsatz elastischer Ringe zur Kastration ist nach § 6 Abs. 2 Tierschutzgesetz verboten. Ältere Lämmer dürfen nur von einem Tierarzt unter Betäubung kastriert werden.

Zuchtlämmer dürfen bis zum Alter von acht Tagen ohne Betäubung kupiert werden, drei bis vier Schwanzwirbel müssen dabei erhalten bleiben.

12. Gesundheitsvorsorge

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ist u. a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen (§ 2 Tierschutzgesetz). Dazu zählt die Gesundheitsvorsorge einschließlich vorbeugender Impfungen und der Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Voraussetzung dafür ist, dass der Schafhalter die Herde täglich kontrolliert (s. Kap. 3) und aufmerksam beobachtet. Er muss bereits am Verhalten und an äußeren Anzeichen kranke Tiere erkennen können und ggf. eine intensive Einzeltieruntersuchung vornehmen bzw. veranlassen (erforderlichenfalls durch einen Tierarzt).



Typische Haltung bei schmerzhaften Klauenveränderungen

Die wenig offensichtlichen Schmerzreaktionen im Verhalten von Schafen dürfen nicht mit einer Schmerzunempfindlichkeit verwechselt werden. Leidensfähigkeit und Belastbarkeit der Schafe werden oft überschätzt; Ansprüche an Fütterung, Pflege und Haltungsbedingungen werden dagegen häufig unterschätzt.

Auffällige Verhaltensweisen sind z.B.:

- veränderte Körperhaltung, geringere Bewegungsaktivität
- Absonderung von der Herde und/ oder dauerhaftes Liegen
- verminderte Futteraufnahme, kein Wiederkäuen
- Zähneknirschen
- starke und/ oder beschleunigte Atembewegung, eingeschränktes Ohrenspiel.

Äußere Anzeichen sind z.B.:

- Abmagerung, eingefallene Hungergruben (s. Anl. 3)
- matte Wolle, Wollausfall
- kotverschmutzter After
- Schleimhäute in Auge und Maul z.B. porzellanweiß oder gelblich statt leicht rosa.

Bestehen Bewegungsstörungen, müssen Klauen und Gelenke auf Veränderungen und Verletzungen untersucht werden. Kranke Tiere sollten von der Herde abgesondert und bei Bedarf aufgestellt werden. Sie sind unverzüglich zu behandeln, ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Eine evtl. notwendige Tötung oder Schlachtung darf nur nach vorheriger Betäubung von sachkundigen Personen vorgenommen werden (§ 4a Tierschutzgesetz und Tierschutz-Schlachtverordnung Anl. 2 A).

Aktuelle Informationen zum Tierseuchengeschehen sind über das Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden oder können auch bei den örtlich zuständigen Veterinärbehörden erfragt werden.



Klauenbad zur Behandlung von Moderhinke

Parasitäre Erkrankungen, besonders die durch **Endoparasiten** hervorgerufenen, sind die häufigste Ursache für verminderte Leistungsfähigkeit oder Totalverluste in der Schafhaltung. **Systematische und vorbeugende Maßnahmen gegen Parasitenbefall sind unerlässlich**, um Schäden am Tier und damit auch wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden. Erforderlich sind einerseits weide- und allgemeinhygienische Maßnahmen und andererseits der gezielte Einsatz von Antiparasitika (Wahl des Arzneimittels unter Berücksichtigung der Befalls- und

Resistenzsituation, Zeitpunkt und Dosierung). Zur Ermittlung des Befalls mit Endoparasiten sollten regelmäßig parasitologische Kotuntersuchungen in geeigneten Laboren durchgeführt werden (Anl. 1). Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll eine gezielte Behandlung eingeleitet werden. Das ausgewählte Medikament muss gegen die nachgewiesene(n) Wurmart(en) wirksam sein. So wirken beispielsweise einige gegen Magen-Darm-Würmer gerichtete Präparate (u. a. Moxidectin) nicht gegen Bandwürmer und auch nicht gegen Leberegel. Präparate mit schmalen Wirkungsspektrum erfordern daher eine sehr genaue Diagnose des Parasitenbefalls. Nach erfolgter Behandlung sollte eine erneute Kotuntersuchung zur Kontrolle des Erfolges durchgeführt werden.

Die zu verabreichenden Arzneimittel sind gemäß Tiergewicht und Behandlungsanweisung des Tierarztes zu dosieren. Unterdosierung gefährdet den Entwurmungserfolg! Probewiegungen sind hilfreich, um das Gewicht der Tiere möglichst exakt zu bestimmen. Die Geräte zur Verabreichung der Arzneimittel (z.B. Eingabespritze) müssen regelmäßig vor dem Einsatz auf korrekte Funktion und genaue Dosierung überprüft werden.

Die aktuelle Situation (zunehmende Ausbildung von Anthelmintikaresistenzen insbesondere bei Magen-Darm-Würmern) erfordert ein Umdenken bei der Endoparasitenbekämpfung und die Abkehr von althergebrachten Strategien. Allgemein gültige Empfehlungen sind auf Grund regionaler und herdenspezifischer Gegebenheiten nicht möglich, **es sollte daher zusammen mit dem betreuenden Tierarzt für jede Herde ein auf die Bestandsbedingungen abgestimmter Gesundheitsplan aufgestellt werden** (z. B. Behandlung von Teilherden oder der Gesamtherde mit oder ohne anschließenden Weidewechsel). Nur dann kann die weitere Ausbreitung von Anthelmintika-Resistenzen eingedämmt werden.

Zusätzlich sind laufende Kontrollen auf **Ektoparasiten** notwendig. Anzeichen eines Befalls sind z.B. geändertes Verhalten der Tiere mit Scheuern an Gegenständen, stumpfe, verfilzte, verklebte Wolle, herabhängende Wollfetzen und kahle Stellen. Insbesondere bei feuchtwarmer Witterung müssen vermehrt Kontrollen auf Fliegenmadenbefall durchgeführt werden.

Zur Gesundheitsvorsorge gehört ebenso die **regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes**. Durch Beweidung vorwiegend weicher Böden, geringe Herdenbewegung (insbesondere in der Koppelschafhaltung) und vergleichsweise intensive Nährstoffversorgung wächst das Klauenhorn schneller nach (3 bis 5 mm/Monat), als es abgenutzt wird. Um Fehlstellungen der Klauen und Eindringen von Schmutz und Bakterien zu vermeiden, müssen die Klauen regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf beschnitten werden; dies gilt auch für Lämmer (die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet regelmäßig Klauenpflegekurse an).

Bei geringem Besatz der Weide und trockenem Boden sind mindestens zweimal jährlich Kontrollen des Klauenzustandes, ggf. mit fachgerechtem Ausschneiden erforderlich. Bei dichtem Besatz der Weide und feuchtem Boden können drei und mehr Kontrollen pro Jahr notwendig sein.



Ausgewachsene Klauen mit Fliegenmadenbefall im Zwischenklauenspalt



Klauendeformation aufgrund unterlassener Moderhinkebehandlung

Ausführungen zum Thema **Moderhinke** finden sich in Anl. 6.

Außerdem sollten folgende Hygieneregeln beachtet werden:

- Unterstände regelmäßig entmisten, gründlich reinigen, ggf. desinfizieren und austrocknen lassen, Holzteile ggf. kalken.
- Regelmäßig begangene Wege, insbesondere vor und um den Unterstand oder Stall, befestigen und dauerhaft trocken halten.
- Kontakt mit fremden Schafen oder fremden Personen soweit wie möglich einschränken.
- Ergänzung der Herde soweit als möglich durch die eigene Nachzucht, Zukauf (z. B. Zuchtböcke) nur aus wenigen, gesunden Herden. Zukaufstiere oder von Tierschauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe für mindestens 14 Tage von der übrigen Herde abgesondert in Quarantäne halten. Während dieser Zeit Kotuntersuchungen

- auf Endoparasiten (ggf. mit anschließender Behandlung) durchführen. Außerdem verstärkt auf Ektoparasiten und Anzeichen einer Moderhinkeerkrankung achten.
- Einwandfreie Tränkwasserversorgung sicherstellen (Wasserleitung mit Tränkebecken, Weidepumpe, versetzbares Wasserfass (s. auch Kap. 6)
 - Staunässe auf den Weiden meiden oder betroffene Bereiche auszäunen.
 - Gezielte Nutzung sauberer Weiden durch Jungtiere.
 - Grünland mit hohem Parasitenrisiko zur Futterwerbung nutzen. In Silage und Heu sterben Wurmlarven nach einigen Wochen bis Monaten ab.
 - Treten innerhalb kurzer Zeit vermehrt Todesfälle oder Fälle von Verlammen auf, sollten verendete Schafe, totgeborene Lämmer, Nachgeburten oder Feten untersucht werden, um die Ursache zu ermitteln. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss das Untersuchungsmaterial geschützt und kühl gelagert und unverzüglich zu einer Untersuchungseinrichtung transportiert werden.

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ist u. a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen. Dazu zählt die Gesundheitsvorsorge einschließlich vorbeugender Impfungen und der Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Systematische und vorbeugende Maßnahmen gegen Parasitenbefall sind ebenso unerlässlich wie die regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes. Gemeinsam mit dem betreuenden Tierarzt sollte für jede Herde ein auf die Bestandsbedingungen abgestimmter Gesundheitsplan aufgestellt werden.

13. Einzäunung

Eine Einzäunung darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen und muss ausbruchssicher sein. Das Schaf stellt im Vergleich zum Rind höhere Anforderungen an die Qualität der Einzäunung, da Schafe in Abhängigkeit von Rasse und örtlichen Gegebenheiten eher zum Ausbrechen neigen. Bewährt haben sich vor allem Drahtknotengitter- und Elektrozäune. Eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen nicht zulässig, da sich Schafe beim Unter- oder Durchschlüpfen erheblich verletzen oder aber mit der Wolle verfangen können.

Vor allem **Drahtknotengitter** haben sich als dauerhafte Außenumzäunung für Schafe durchgesetzt. Bei Verwendung eines Knotengitters ist folgendes zu beachten:

- Die engen Felder müssen unten liegen.

- Der untere Draht muss dicht über dem Boden verlaufen (≤ 5 cm). Bei Bodenunebenheiten muss der untere Draht des Gitters am Boden festgeflockt werden, um ein Durchschlüpfen der Tiere zu verhindern.
- Das Gitter muss straff gespannt sein. Bei der Haltung von Schafen mit Hörnern ist die Gefahr des Verfangens besonders groß: häufige Kontrollen sind notwendig (s. Kap. 3).
- Die Verbindung der einzelnen Drahtrollen miteinander muss so ausgeführt werden, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Verbindung muss stabil und belastbar sein.



Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere weder verletzen noch darin verfangen können

Aus Tierschutzsicht ist zu tolerieren, wenn am oberen Rand des Zaunes im Abstand von 10 bis 15 cm zusätzlich ein Stacheldraht gezogen wird. Er dient in erster Linie der Abwehr von Hunden und erschwert den Zutritt Unbefugter. In dieser Höhe stellt er für die Schafe i. d. R. keine Gefahr dar. Ein direkt am Boden entlang des Zaunes gezogener Stacheldraht ist ebenfalls zu tolerieren. Er verhindert einerseits das Hineingelangen von Hunden und andererseits das Durchschlüpfen und damit Ausbrechen von Schafen, ohne die Tiere zusätzlich zu gefährden.

Elektrozaunanlagen gibt es in Form von Netzen oder Litzen. Die Hütensicherheit wird durch die Höhe der Zaunspannung und der Impulsenergie, die Anzahl und Anordnung der Zaundrähte und die optische Wirkung des Zaunes bestimmt. Die Hütewirkung beruht auf der Reizwirkung des elektrischen Stroms. Das Tier empfindet bei Berührung die Stromstöße als unangenehm und weicht erschreckt zurück. Die Schafe „lernen“ dadurch, den Zaun zu meiden. Die Herausbildung und Festigung dieses Verhaltens setzt voraus, dass die Tiere die Wirkung des Stromes kennen gelernt haben und daher den Zaun respektieren.

Der Zaun muss ständig mit ausreichender Spannung versorgt werden. Insbesondere bei der Verwendung von Netzen besteht die Gefahr, dass sich Schafe im Zaun verfangen. Dies muss in jedem Fall verhindert werden, da den Tieren durch anhaltende Stromstöße erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden, die zum Tode führen können. Schafe mit Hörnern und unerfahrene Jungtiere sollten nicht mit Elektronetzen eingezäunt werden, da sie sich erfahrungsgemäß leicht verfangen. Werden dennoch Elektronetze eingesetzt, bedarf es einer besonderen Eingewöhnungszeit sowie intensiver Beobachtung. Da Schafe weitsichtig sind, erkennen sie aus der Nähe einen dünnen Draht nicht; der Zaun wird aus der Entfernung als Ganzes wahrgenommen. Die Zaundrähte als stromführende Teile sollten deshalb für die Schafe gut erkennbar sein und so auch optisch auf die Tiere einwirken.

Problematisch ist bei Schafen der hohe Übergangswiderstand zwischen Tierkörper und Zaundraht. Dieser „Wollwiderstand“ ist abhängig von Länge und Zustand der Wolle. Tiere mit kurzer, feuchter Wolle sind empfindlicher für den Strom als Tiere mit langer, trockener Wolle. Erfahrungsgemäß sollte bei Schafen eine Hütespannung von 4000 V nicht unterschritten werden. Die Impulsenergie sollte mindestens 0,5 J betragen. Um gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier zu vermeiden, darf die Spannung jedoch in keinem Fall 10.000 V, die Impulsenergie in keinem Fall 5 J überschreiten. Die Impulsenergie des Elektrozaungerätes allein gibt noch keine Gewähr für die Hütesicherheit. Die Hütesicherheit wird beeinflusst von dem Leitungswiderstand des Zaundrahtes, der Zaunlänge sowie von den sogenannten Lastwiderständen (z. B. Bewuchs und schlechte Qualität der Isolatoren). Weidezaungeräte müssen geprüft und nach den VDE-Richtlinien zugelassen sein. Es wird empfohlen, Elektrogeräte mit DLG-Prüfzeichen einzusetzen (s. Prüfberichte der DLG „Geräte für die Weidewirtschaft“).



Die alleinige Einzäunung von Schafweiden mit Stacheldraht ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr tierschutzwidrig

Um eine hohe Hütesicherheit zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Tiere sind bedarfsgerecht mit Futter und Wasser zu versorgen.
- Die Tiere müssen den Elektrozaun kennen und respektieren.
- Die Zaunspannung und Impulsenergie muss dem Zustand der Tiere und der Witterung angepasst sein.
- Netz bzw. Litze müssen gut gespannt sein.
- Alle elektrischen Verbindungen müssen sauber, fest und haltbar hergestellt sein.
- Der leitende Teil des Drahtes darf an keiner Stelle unterbrochen sein.
- Das Weidezaungerät muss gut geerdet sein (Erdungsstab mindestens 60 cm in den Boden treiben, bei Trockenheit mehrere miteinander verbundene Stäbe auch tiefer, ggf. an feuchter Stelle in den Boden bringen).
- Pflanzenwuchs am Zaun muss entfernt werden.
- Zur täglichen Weidekontrolle gehört die Kontrolle auf korrekte Funktion des Elektrogerätes und der Zaunanlage. Dazu zählt bei batteriebetriebenen Anlagen die Überprüfung des Ladezustands der Batterie. Erforderlich ist eine regelmäßige Kontrolle der Hütespannung (Spannungsprüfer verwenden).
- Schafe, die wiederholt den Zaun überspringen, müssen ausgesondert und anderweitig untergebracht werden.
- In Gebieten mit Besucherverkehr ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Elektrozaun!“ anzubringen.

Unabhängig von der verwendeten Zaunart sind alte, nicht mehr in Benutzung befindliche Zäune und Zaunreste unbedingt zu entfernen (Gefahr der Verletzung von Nutz- und Wildtieren).

Die Einzäunung muss verletzungs- und ausbruchsicher sein. Zu empfehlen sind Drahtknotengitter- und Elektrozäune. Die alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist nicht zulässig.

14. Einfangen und Festsetzen

Schafe besitzen einen ausgeprägten Herdentrieb (Ausnahme: Ostfriesisches Milchschaaf und Rauwolliges Pommersches Landschaaf), den sich der Schafhalter beim Einfangen zu Nutzen machen sollte. In Behandlungsanlagen oder –korridoren können Schafe sehr gut für regelmäßig notwendige Arbeiten wie Klauenschneiden und –baden, Ekto- und Endoparasitenbehandlungen, Wiegen etc. eingefangen und festgesetzt werden. Vor allem für größere Herden haben sich Behandlungsanlagen mit Sortiereinrichtungen bewährt. Eine solche Anlage be-

steht aus einem Sammelpferch, Laufgang, Behandlungsplatz und mehreren Endpferchen. Sie können stationär oder mobil eingerichtet werden. Beim Eintrieb in die Behandlungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Schafe nur in Laufrichtung Herdengenossen sehen. Gelegentlich kommen zum Herausfangen einzelner Schafe aus einer Herde Bein- oder Halsfanghaken zum Einsatz. Um genügend nah an die zu fangenden Schafe heranzukommen, können diese entweder mit Futter angelockt werden oder es wird ein gut ausgebildeter Hütehund eingesetzt. Schafe dürfen nicht an der Wolle, an den Ohren oder am Schwanz gezogen werden.



Hütehunde helfen beim Einfangen und Sortieren

Für Behandlungen am Einzeltier wird das Schaf auf die Hinterkeulen gesetzt. In dieser Lage verhält es sich ruhig. Da diese Position Atmung und Kreislauf des Tieres belastet, sollte sie bei hochtragenden oder vollgefressenen Schafen vermieden werden. Eine Arbeitserleichterung ist durch die Fixierung der Schafe in einer Behandlungsanlage gegeben. Aus den o. a. Gründen dürfen Schafe jedoch nur so lange in Rückenlage verbleiben, wie es für die Durchführung der Behandlung unbedingt erforderlich ist.

Für regelmäßig notwendige Arbeiten wie Klauenschneiden und –baden, Endo- und Ektoparasitenbehandlungen, Wiegen etc. können Schafe in Behandlungsanlagen oder –korridoren festgesetzt werden. Einzeltiere lassen sich durch Bein- oder Halsfanghaken sowie gut ausgebildete Koppelgebrauchshunde isolieren. Hochtragende oder vollgefressene Schafe sollten möglichst nicht auf die Hinterkeulen gesetzt werden.

15. Einzelhaltung und Anbindung

Das Schaf ist ein Herdentier. Die soziale Isolation belastet die Tiere und wird als tierschutzwidrig abgelehnt. Eine Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf folgende Ausnahmen unzulässig:

- Reinrassige Ostfriesische Milchschafe und reinrassige Rauwollige Pommersche Landschaftschafe dürfen einzeln gehalten werden, da der Herdentrieb durch züchterischen Einfluss nahezu verloren gegangen ist. Wenn möglich, sollte jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen bestehen.
- Böcke dürfen aus züchterischen Gründen zeitweise von der Herde getrennt gehalten werden. Sie müssen aber zumindest Sichtkontakt zu anderen Schafen haben. Um eine Einzelhaltung von Böcken zu vermeiden, ist es angebracht, ihnen zwei oder drei gerade abgesetzte Bocklämmer zur Gesellschaft zu geben.
- Muttertiere mit neugeborenen Lämmern dürfen bis zur Ausbildung einer stabilen Mutter-Lamm-Bindung vorübergehend getrennt von der übrigen Herde gehalten werden.
- Kranke Tiere dürfen abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden. Soweit möglich, sollten sie jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen haben.
- Zugekaufte Tiere und von Tierschauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe dürfen für die Zeit der Quarantäne (zu empfehlen sind mindestens 14 Tage) abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden.



Rauwollige Pommersche Landschaftschafe

Schafe dürfen nicht dauerhaft fixiert werden. Müssen sie z. B. auf Viehmärkten, Tierschauen oder zur Behandlung angebunden werden, sollten Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilen Material verwendet werden. Führigkeit sollte mit den Tieren geübt werden. Gut geeignet sind auch nicht einschneidende Halsbänder von mindestens 3 cm Breite. Einfache Viehstricke um den Hals sind abzulehnen. Auf keinen Fall dürfen Anbindevorrichtungen verwendet werden, die sich zuziehen. Damit ein Schaf ruhig steht, sollte es Gesellschaft haben, zumindest muss Sichtkontakt zu anderen Schafen bestehen. Ostfriesische Milchschafe und Rauwollige

Pommersche Landschaften werden seit Jahrhunderten an Wegen, Grabenrändern oder Deichen „getüdert“, d. h. angebunden. Dafür gibt es verschiedene Techniken:

- **Beweidung einer rechteckigen Fläche**

Zwischen zwei Pflöcken wird eine Leine gespannt. An der Leine läuft ein Ring, an dem das Schaf, das ein Halfter oder ein Halsband trägt, mit einer Kette, einem Seil oder ähnlichem befestigt ist. Die Anbindung muss mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Vorrichtung durch Aufdrehen verhindern.

- **Beweidung einer runden Fläche**

Eine etwa 0,35 m lange, spitze Eisenstange mit Knauf (s. Anl. 8) wird in der Mitte der zu beweidenden Fläche in den Boden geschlagen. Das Schaf wird mit einer 3 bis 3,5 m langen Kette bzw. Leine an diesem Pflock angebunden. Die mit einem Ring befestigte Kette bzw. Leine muss ungehindert um den Tüderpfahl kreisen können. Die Anbindung muss ebenfalls mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Vorrichtung durch Aufdrehen verhindern.

Beim Rauwolligen Pommerschen Landschaf werden häufig zwei Tiere gemeinsam getüdert. Dazu ist das obere Ende der Kette bzw. Leine mit einem metallenen T-Stück versehen.

Unabhängig von der Art des verwendeten Materials muss die Anbindung von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass die Schafe sich nicht verletzen können. Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Schafes behindern oder zu Verletzungen führen. Getüdernte Schafe sind mehrmals täglich zu kontrollieren. Es muss sichergestellt sein, dass fremde Hunde keinen Zugang zu angebundenen Schafen haben.

Schafe sind Herdentiere. Eine soziale Isolation belastet sie und wird als tierschutzwidrig abgelehnt. Die Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf wenige begründete Ausnahmen unzulässig.

Schafe dürfen nicht dauerhaft fixiert werden. Für die vorübergehende Anbindung eignen sich Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilem Material sowie nicht einschneidende, mindestens 3 cm breite Halsbänder. Keinesfalls dürfen sich zuziehende Anbindevorrichtungen verwendet werden.

16. Transport

Die europäische Tierschutztransportverordnung (VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004) ist seit 05. Jan. 2007 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Sie enthält umfassende Bestimmungen zum Schutz von Tieren während des Transportes. Seit dem 19.02.2009 gilt zusätzlich die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung EG Nr.1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) v. 11. Feb. 2009 (BGBl. I S. 375).



Schafverladung am Deich

Beim Transport eigener Tiere in betriebseigenen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab Hof müssen Landwirte nur die allgemeinen Transportbedingungen der o. a. Verordnungen einhalten. Das gilt auch für Transporte innerhalb des Betriebes, die eine Entfernung von 50 km übersteigen und im Rahmen einer jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung erforderlich sind, z.B. Transport zur Sommerweide (vgl. Art.1 Abs. 2a VO (EG) Nr. 1/2005). Wer Schafe über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, muss im Besitz eines gültigen **Befähigungsnachweises** sein und eine **Zulassung als Transportunternehmer** besitzen (Ausnahmen: Transporte, die nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen oder die unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgen). Für Transporte über 65 km und mehr als 8 Stunden Dauer muss auch das Transportfahrzeug von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zugelassen sein.

Der Befähigungsnachweis wird beim zuständigen Veterinäramt beantragt. Den erforderlichen Schulungsnachweis erhalten Landwirte, Tierwirte oder Berufsgruppen mit vergleichbaren

Vorkenntnissen nach Besuch eines Lehrgangs mit Prüfung, der u. a. von der Landwirtschaftskammer angeboten wird. Hobbyhalter und Landwirte ohne anerkannten Berufsabschluss müssen einen umfassenden 2-tägigen Sachkundelehrgang absolvieren. Als Schulumgebung anerkannt sind in Niedersachsen z. B. die DEULA-Schulen, das Bildungswerk in Vechta und die Lehr- und Versuchsanstalt in Echem. Inzwischen ist die Vermittlung der Sachkunde zum Tiertransport Bestandteil der Berufsausbildung, d.h. Landwirte, die ihre Ausbildung nach dem 05. Januar 2007 abgeschlossen haben, benötigen keinen zusätzlichen Sachkundenachweis. Sie können den Befähigungsnachweis auf Grund ihrer nachgewiesenen Ausbildung direkt beim örtlich zuständigen Veterinäramt beantragen.

Der Befähigungsnachweis ist beim Tiertransport mitzuführen. Personen, die Tiere über eine Strecke von mehr als 50 km transportieren, sind außerdem verpflichtet, Transportpapiere mitzuführen, aus denen die Herkunft der Tiere, der Versandort, der Bestimmungsort, Zeitpunkt der Verladung und die voraussichtliche Dauer der Beförderung hervorgehen.

Grundsätzlich darf niemand einen Tiertransport durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Der Transport muss sorgfältig vorbereitet und so kurz wie möglich gestaltet werden; den Bedürfnissen der Tiere (Wasser, Futter, evtl. Melken) ist Rechnung zu tragen; ggf. muss ihr Wohlbefinden auch während des Transportes kontrolliert werden. Insbesondere muss auf ausreichendes Platzangebot und angemessene Standhöhe geachtet werden. Lämmer unter 20 kg Körpergewicht benötigen zwingend Einstreu im Transportmittel.

Für den Transport von Schafen gilt folgender **Platzbedarf** (gemäß o. g. EU-Verordnung Anhang I Kapitel VII C.):

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² pro Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 - 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 - 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 – 0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Be-

förderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden.

Schafe dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind, es sei denn, der Transport führt zur tierärztlichen Behandlung. Transportunfähig ist ein Tier dann, wenn es nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ohne schmerzhafte Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen, wenn abzusehen ist, dass es dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen kann oder wenn die Tiere große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben. Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit durch einen Tierarzt festgestellt und bescheinigt werden.



Lämmer dürfen erst transportiert werden, wenn der Nabel abgetrocknet ist

Schafe, die sich in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (mehr als 90 %, d.h. länger als 135 Tage tragend) befinden, oder solche Tiere, die vor weniger als sieben Tagen gelammt haben, dürfen ebenfalls nicht befördert werden (Ausnahme: zur tierärztlichen Behandlung). Lämmer sind erst transportfähig, wenn ihre Nabelwunde vollständig verheilt ist.

Transportmittel müssen geeignet sein; die Tiere dürfen sich daran nicht verletzen können, und ihre Sicherheit während des Transportes muss gewährleistet sein. Ordnungsgemäßes Verladen trägt entscheidend dazu bei, den Transportstress für die Tiere zu verringern. Hierzu gehören der ruhige Umgang mit den Tieren und der Einsatz geeigneter Verladeeinrichtungen mit Seitenbegrenzungen und rutschfeste Treibwege. Vor allem das Hochheben oder Hochziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Beinen ist verboten. Auf besonders empfindliche Körperteile darf kein Druck ausgeübt werden. Ebenso wenig dürfen Tiere getreten oder

geschlagen werden. Treibhilfen dürfen keine spitzen Enden haben und nur zum Leiten der Tiere verwendet werden.

Wer Tiere transportiert, muss die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen. Schafe dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind, es sei denn, der Transport führt zur tierärztlichen Behandlung. Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit durch einen Tierarzt festgestellt und bescheinigt werden. Ordnungsgemäßes Verladen und schonendes Transportieren tragen entscheidend dazu bei, den Transportstress für die Tiere zu verringern.

17. Betäuben und Schlachten

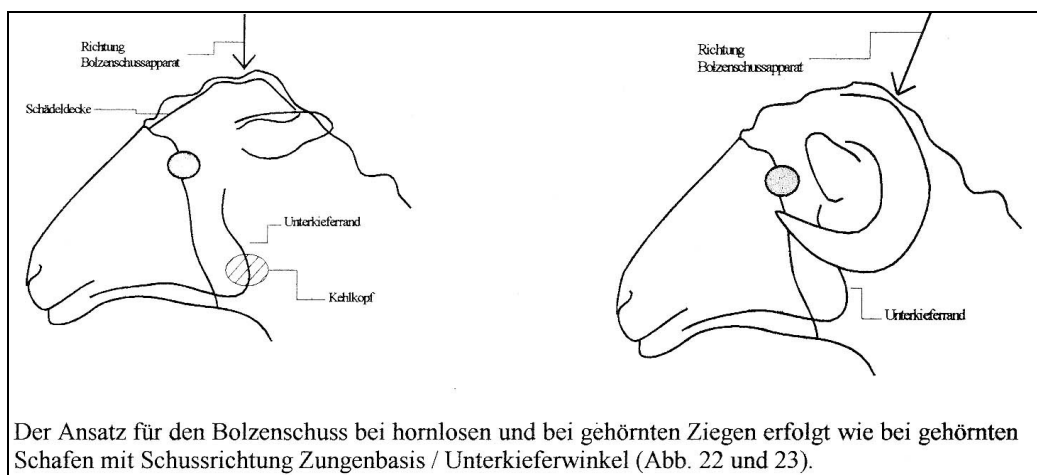
Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz darf nur derjenige, der die dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, ein Wirbeltier töten. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist (§ 4 a Tierschutzgesetz). Berufsmäßige Betreuer von Schafen sollten im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen, ein Schaf ordnungsgemäß zu betäuben und zu schlachten bzw. zu töten. Die Betäubung darf nur unterbleiben, wenn sie bei einer Notschlachtung nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist oder wenn die zuständige Behörde zuvor eine Ausnahmegenehmigung für ein besonders überwachtetes Schlachten ohne Betäubung im Rahmen einer anerkannten Religionsausübung, d. h. für das Schächten, erteilt hat. Letzteres darf nur in zugelassenen oder registrierten Schlachtbetrieben unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Unter Notschlachtung ist das Schlachten eines Tieres zu verstehen, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muss.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) muss ein Schaf, dessen Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, vor der Schlachtung amtlich lebend untersucht werden. Nach der Schlachtung ist eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich. Wer eine vorgesehene Schlachtung nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anmeldet und diese amtlichen Untersuchungen nicht durchführen lässt, begeht eine Straftat. Das gilt auch, wenn das Fleisch im eigenen Haushalt verwendet werden soll, d. h. für die sogenannten Hausschlachtungen, selbst wenn diese außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erfolgen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Schlachtung und Tötung sind in Anlage 2 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) aufgeführt (Anlage 2A). Schlachtabfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden (EG VO 1774 2002).

Elektrobetäubung

Zur Durchführung der elektrischen Betäubung sind handelsübliche Betäubungsgeräte, wie sie auch zur Betäubung von Schweinen verwendet werden, geeignet. Es müssen aber spezielle lange Schafelektroden eingesetzt werden, die geeignet sind, auch dichtere Wolle zu durchdringen. Elektroden, bei denen lediglich ein spitzer Dorn den übrigen Elektrodenkranz überragt, sind als tierschutzwidrig abzulehnen. Die Geräte müssen so beschaffen sein, dass der Strom fließt, sobald die Elektroden angesetzt werden. Alte Geräte, bei denen der Stromfluss erst über einen Schalter ausgelöst wird, sind nicht mehr zulässig. Für eine ausreichende Betäubung muss eine Stromstärke von mindestens 1 Ampere innerhalb der ersten Sekunde erreicht und dann mindestens 4 Sekunden ohne Unterbrechung beibehalten werden.



Auszug aus dem Merkblatt Nr. 75 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT):
„Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer“ (2000).

Bolzenschussbetäubung

Neben der Elektrobetäubung ist bei Schafen auch die Betäubung mittels Bolzenschussapparat zulässig. Beim Bolzenschuss muss das Gerät so angesetzt werden und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Im Normalfall wird der Bolzenschussapparat beim Schaf auf dem Vorderkopf auf der höchsten Stelle des Schädels angesetzt. Die Schussrichtung zeigt dabei auf den Kehlkopf des Tieres. Ist dies bei behornnten Schafen nicht möglich, ist der Schuss in der Mitte

des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen. Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

Schäfer und Schafhalter verhalten sich gesetzwidrig, wenn sie Verstöße Dritter unter ihrer Aufsicht und/oder auf ihrem Grundstück dulden.

Ein warmblütiges Tier darf grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist. Nur derjenige, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, darf ein Wirbeltier töten bzw. schlachten. Personen, die berufsbzw. gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben und/oder töten, benötigen einen Sachkundenachweis. Zur Elektrobetäubung sind spezielle Schafelektroden zu verwenden.

18. Hütehunde

Die Ausbildung von Hütehunden verlangt große Sachkenntnis und einen hohen Zeitaufwand. Durch den Rückgang der Wanderschäferei fehlen heute vielfach entsprechende Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten. Bestimmte Hunderassen sind aufgrund ihrer Erbanlagen für die Hütearbeit besonders geeignet.



Schäferhund im Einsatz

Generell gelten für die Haltung eines Hütehundes die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S.838). Hierbei müssen in erster Linie die allgemeinen Regelungen der §§ 2 und 8 zur Haltung, Fütterung und Pflege

sowie die speziellen Regelungen der §§ 4 bis 7 zur Unterbringung Beachtung finden. Für Hütehunde in Begleitung der Herde gilt:

- Während der Ruhezeiten muss dem Hund ein witterungsgeschützter und wärmege-
dämmter Liegebereich zur Verfügung stehen
- Ist eine Betreuungsperson anwesend, darf der Hund an einer mindestens 3 m langen
Anbindevorrichtung festgelegt werden. Die verwendeten Halsbänder oder Brustge-
schirre dürfen nicht einschneiden oder sich zuziehen, sie müssen so beschaffen sein,
dass der Hund sich nicht verletzen kann.

Da die Hunde im Hütebetrieb schwere Arbeit zu leisten haben, ist insbesondere auf eine leistungsgerechte Fütterung, das regelmäßige Angebot von Wasser in ausreichender Menge und Qualität sowie regelmäßige Endo- und Ektoparasitenbekämpfung zu achten. Zwischen den Einsätzen müssen jedem Hund angemessene Ruhepausen gewährt werden.

Die vollständige oder teilweise Amputation sowie die Entnahme oder Zerstörung von Organen oder Geweben (z.B. Kupieren von Rute und/ oder Ohren) sind gemäß § 6 Tierschutzgesetz bei Hunden verboten. Entsprechend stellt auch das **Abschleifen der Fangzähne eine unzulässige Amputation dar**. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten ist. Da ein vergleichbarer Eingriff beim Menschen in der Regel mit Betäubung durchgeführt wird, ist auch beim Hund regelmäßig eine Schmerzausschaltung erforderlich. Ein solcher Eingriff darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Das Abkneifen ist in jedem Fall unzulässig, da der verbleibende Rest des Zahnes splittert und Verletzungen von Zahnfleisch und Kiefer auftreten.

Für die Haltung von Hütehunden gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung. Das Kürzen der Fangzähne ist verboten.



Anlage 1

Wichtige Adressen für Schafhalter

(*Untersuchung von Kotproben)

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Tel. (0411) 801-0
www.lwk-niedersachsen.de

Institut f. Tierzucht u. Haustiergenetik
Georg-August-Universität Göttingen
Albrecht-Thaer-Weg 3
37075 Göttingen
Tel. (0551) 395604
www.tierzucht.uni-goettingen.de

Institut für Tiergesundheit der LUFA
Nord-West*
Ammerländer Heerstr. 123
26129 Oldenburg
Tel: (0441) 97352-200
www.lufa-nord-west.de

Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover
Klinik für kleine Klautiere
und forensische Medizin und
Ambulatorische Klinik
Bischofsholer Damm 15
30173 Hannover
Postfach 711180
Tel. (0511) 856-7260
www.tiho-hannover.de

Landesschafzuchtverband
Niedersachsen e. V.
Johannsenstraße 10
30159 Hannover
Tel. (0511) 329777
www.schafzucht-niedersachsen.de

Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover
Institut für Pathologie
Institut für Parasitologie*
Bünteweg 17
30559 Hannover
Postfach 711180
Tel. (0511) 953-8621(Pathologie)
Tel. (0511) 953-8793(Parasitologie)
www.tiho-hannover.de

Landesschafzuchtverband
Weser-Ems e. V.
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel. (0441) 82123
www.schafzuchtverband-weser-ems.de

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES) Tierschutzdienst
Postfach 3949
26029 Oldenburg
Tel. (0441) 57026-131
www.laves.niedersachsen.de

Anlage 2

Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen

Bei den hier abgedruckten Rechtsnormen handelt es sich lediglich um Auszüge, Zusammenfassungen oder Aufzählungen der tatsächlichen Gesetzestexte

A. Tierschutzrecht

a) Tierschutzgesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben.;
3. ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
....
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. ...Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. ...

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist [Straftat].

(2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erteilt hat.

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung ...ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung i.d.R. unterbleibt...
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, ...
- für das Kürzen des Schwanzes von unter 8 Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe....
- für die Kennzeichnung von ...Schafen und Ziegen durch Ohrtätowierung ...sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere... durch Ohrmarke, und injektierten Mikrochip.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist... oder ein Ausnahmetatbestand des § 5 gegeben ist...

Eingriffe an Tieren sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.

Das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen, das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe und die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden (Ausnahme: Schwanzkürzen bei Lämmern unter 8 Tagen).

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

b) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.August 2006 (BGBl. I S. 2043) geändert durch die VO vom 30. November 2006 (BGBl. I S.2759)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf die vorübergehende Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen, Absatzveranstaltungen sowie kultureller Veranstaltungen;
2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;

3. während eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten Zweck andere Anforderungen an das Halten unerlässlich sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Nutztiere: landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll;
2. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;
3. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.

(3) Ställe müssen

1. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
2. erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

(4) Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

(5) Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

(6) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 sicherzustellen, dass

1. für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;
2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;

3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;
4. alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind;
5. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;
6. bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;
7. Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;
8. der betriebsbedingte Geräuschpegel so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird;
9. die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird;
10. die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht. Derart gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Leiden vermieden werden.

(2) Wer Nutztiere hält, hat unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, zu führen. Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

c) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

vom 22. Dezember 2004; Erläuterungen im Textteil Kapitel 16

(Abl. L 3 vom 5. Januar 2005, S. 1)

und

d) Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I Nr.9 vom 18. Februar 2009)

e) Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)
vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

1. das Betreuen von Tieren in einer Schlachtstätte,
- ...
3. das Ruhigstellen und Betäuben vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
4. das Schlachten oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere,...

§ 2 Im Sinne dieser Verordnung sind:...

4. krank oder verletzte Tiere: Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist;
6. Hausschlachtung: das Schlachten außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll;
7. Schlachtbetrieb: eine Schlachtstätte, in der warmblütige Tiere gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung geschlachtet werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Tiere sind so zu betreuen, ruhig zu stellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden.

(2) Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere sind so zu bauen und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.

§ 4 Sachkunde

(1) Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen,

(2) Schafe darf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.

(3) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung ...nachgewiesen worden...ist.

(7) Die zuständige Behörde kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums der Tiermedizin,
2. eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Fleischer/ Fleischerin,....., Landwirt/ Landwirtin oder
3. der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu einem anderen Beruf, die die erforderliche Sachkunde vermittelt,

nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

§ 13 Betäuben, Schlachten und Töten

(1) Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

(2) Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Am Schlachtplatz sind Ersatzanlagen einsatzbereit zu halten. Diese sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(3) Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

Anlage 2

(zu §13 Abs.3)

In Anlage 2 wird die erlaubte Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt für die einzelnen Tierarten und Betäubungsverfahren angegeben:

Bolzenschuss bei Schafen und Ziegen in den Hinterkopf 2 Sekunden

Elektrobetäubung bei warmblütigen Tieren 10 Sekunden bei Liegendentblutung, 20 Sekunden bei Entblutung im Hängen

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 6)

Betäubungs- und Tötungsverfahren

Teil II: Besondere Maßgaben

1. Bolzenschuss

1.1 Beim Bolzenschuss müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. ...Soweit bei Schafen und Ziegen das Ansetzen des Schussapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist, muss der Schuss in der Mitte des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin angesetzt werden. Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

1.2 Der Bolzenschuss darf bei Tötungen ohne Blutentzug nur angewendet werden, wenn im Anschluss an den Bolzenschuss das Rückenmark zerstört oder durch elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand verursacht wird....

3. Elektrische Durchströmung

3.1 Bei der Elektrobetäubung oder -tötung muss das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper durchströmt werden. Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres. Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; erforderlichenfalls sind die Tiere nach ihrer Größe vorzusortieren.

3.2 Es muss innerhalb der ersten Sekunde mindestens eine Stromstärke... von 1 Ampère erreicht werden...

Diese Stromstärke muss mindestens vier Sekunden lang gehalten werden.

f) Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S.838), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.April 2006 (BGBl. I S. 900)

B. Tierseuchenrecht

a) Tierseuchengesetz

vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat. Die gleichen Pflichten hat für Tiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

b) Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2764), geändert durch: Art. 15 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)

Folgende anzeigepflichtige Seuchen können bei Schafen auftreten:

- Brucellose
- Maul- und Klauenseuche
- Aujeszkysche Krankheit
- Milzbrand und Rauschbrand
- Tollwut
- Scrapie (Traberkrankheit)
- Bluetongue (Blauzungenerkrankung)
- Pest der kleinen Wiederkäuer [Westafrika]
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen [Asien und Afrika, Bulgarien]
- Riffal-Fieber [nur in Afrika]
- Rinderpest [Asien und Afrika]

c) Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG)

vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334)

§ 14

(1) ...Um die Mittel für ihre Leistungen aufzubringen, erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes. Die Tierseuchenkasse kann Beiträge für Tierarten sowie für Maßnahmen, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenartigen Erkrankungen dienen, erheben.

(2) ...Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben des einzelnen Tierbesitzers über seinen Namen und seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen. Die Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse unter Verwendung der amtlichen Erhebungsbögen innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die ...genannten Angaben zu machen.

d) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274 (1967)), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764)"

Abschnitt 5 Wanderschafherden

§ 10 Wanderschafherden

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte treiben will, bedarf, vorbehaltlich des Satzes 2, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wer Wanderschafherden nur im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sowie in an diese Gebiete angrenzende Gemeindegebiete treiben will, hat dies der zuständigen Behörde jährlich, spätestens vor Beginn der Weidesaison anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist von dem Halter der Herde unter Angabe der Anzahl der Tiere und des Treibweges zu beantragen. Sie ist zu erteilen, soweit

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Tierseuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
3. Die Genehmigung kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Flächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, dass während der Wanderung weitere Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Halter der Herde über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen. Er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 während der Wanderung mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 9 Tierhaltung

§ 26 Anzeige und Registrierung

(1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort im Sinne des Satzes 1.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die

1. nach Absatz 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe sowie
2. die nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 279 S. 47) zu registrierenden Zirkusse unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Sitzgemeinde der Haltung, des Betriebes oder des Zirkus vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Nummer für die Haltung, den Betrieb oder den Zirkus gebildet.

(3) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen

1. ... und
2. Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten, anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann von der Anzeigepflicht befreien, soweit der Tierhalter die nach Satz 1 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Datum oder einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden.

Abschnitt 11 Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen nach der Verordnung (EG) Nr. 21/2004

§ 34 Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EU 2004 Nr. L 5 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung, ist bei Schafen und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 im Inland geboren worden sind, durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Schafe und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführt worden sind, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Betrieb, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Schafe oder Ziegen, die unter Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(2) Die zur Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Ohrmarken, Transponder oder Fußfesseln (Kennzeichen) werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 und den zu ihrer Durchführung erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes ergibt, muss

1. das erste Kennzeichen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 dem Muster der Anlage 9 Nr. 1 Abschnitt A und B entsprechen und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten,
2. das zweite Kennzeichen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 aus einer Ohrmarke oder einem Transponder bestehen und als
 - a) Ohrmarke die Anforderungen nach Nummer 1 oder
 - b) Transponder die Anforderungen nach Nummer 6 Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 erfüllen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann das zweite Kennzeichen bei Ziegen aus einer Fußfessel bestehen, soweit sie dieselben Angaben enthält wie die Ohrmarke nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und so beschaffen ist, dass sie nur einmal verwendet werden kann und die vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthält. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht für Schafe und Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, soweit durch eine Tätowierung des Ohres, die von der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung vorgenommen worden ist, der Geburtsbetrieb ermittelt werden kann und im Falle der Tätowierung durch eine Züchtervereinigung diese die

zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung unterrichtet hat. Die zuständige Behörde kann für Schafe und Ziegen kleinwüchsiger Rassen und entsprechende Kreuzungstiere Ausnahmen von den sich aus Anlage 9 ergebenden Mindestmaßen und der Form der Ohrmarke genehmigen, soweit diese Ohrmarke die in Anlage 9 vorgeschriebenen Angaben enthält.

- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass
1. beide Ohrmarken dem Muster der Anlage 9 Nr. 1 Abschnitt A und C entsprechen und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten,
 2. Schafe oder Ziegen mit nur einer Ohrmarke gekennzeichnet werden, soweit sichergestellt ist, dass die Schafe und Ziegen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden und die Ohrmarke der
 - a) Anlage 9 Nr. 1 Abschnitt A und C entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf gelbem Grund oder
 - b) Anlage 9 Nr. 2 entspricht und die dort vorgeschriebenen Angaben in schwarzer Schrift auf weißem Grund enthält.

(5) Verliert ein Schaf oder eine Ziege eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu beantragen und das Schaf oder die Ziege unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Abweichend von Satz 1 kann die erneute Kennzeichnung durch zwei Kennzeichen mit anderen Angaben als denjenigen erfolgen, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, soweit

1. diese Kennzeichen den Anforderungen der Absätze 1 und 3 entsprechen und
2. die geänderte Kennzeichnung in das Bestandsregister nach § 37 eingetragen worden ist.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Tod eines Schafes oder einer Ziege darf der Tierhalter ein Kennzeichen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Schafes oder einer Ziege.

§ 35 Anzeige von Bestandsveränderungen

Wer Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ab dem 1. Januar 2008 innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
2. der Registriernummer seines Betriebes,
3. des Datums des Verbringens,
4. der Registriernummer des abgebenden Betriebes,
5. des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

§ 36 Begleitpapier

(1) Das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 ist vom Tierhalter zu erstellen und muss zusätzlich zu den Angaben nach Abschnitt C Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 den Namen und die Anschrift des Tierhalters des Bestimmungsbetriebes und die Angabe der Kennzeichen der verbrachten Tiere enthalten sowie dem Muster der Anlage 10 entsprechen.

(2) Das Begleitpapier ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhandigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen

vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

§ 37 Bestandsregister

(1) Das Bestandsregister nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 muss zusätzlich zu den Angaben nach Abschnitt B Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 das Kennzeichen der in seinem Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 Teil A, B und D entsprechen. Vom 1. Januar 2010 an muss das Bestandsregister die Angaben nach Abschnitt B Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 entsprechen.

(2) § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 38 Verbot der Übernahme, Inverkehrbringen von Ohrmarken

(1) Ein Tierhalter darf ein nach dem 9. Juli 2005 geborenes Schaf oder eine nach dem 9. Juli 2005 geborene Ziege in seinen Bestand nur übernehmen, soweit das Schaf oder die Ziege nach Artikel 4 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 jeweils in Verbindung mit § 34 Abs. 3 gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Übernahme eines Schafes oder einer Ziege durch Transportunternehmen. Ein vor dem 10. Juli 2005 geborenes Schaf oder eine vor dem 10. Juli 2005 geborene Ziege darf ein Tierhalter in seinen Bestand nur übernehmen, soweit das Schaf oder die Ziege nach § 19d Abs.1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 411 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, gekennzeichnet ist.

(2) Es ist verboten, Kennzeichen nach § 34 Abs. 3 oder 4 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

C. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(ABl. EG Nr. L 273, S.1)

zuletzt geändert durch: Verordnung vom 4. August 2008 (ABl. EU Nr. L 207 S. 9)

Ein verendetes Nutztier, z. B. Schaf, fällt unter die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Gemäß des Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e handelt es sich hierbei um tierische Nebenprodukte (Material) der Kategorie 2. Es ist ein Tier, welches auf andere Weise als durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr gestorben ist. Das Material ist entsprechend der Vorgaben der VO 1774/2002 abzuholen, zu transportieren, zu kennzeichnen und zu beseitigen.

Die Beseitigungspflicht wurde in Niedersachsen auf Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte („VTN“) übertragen

Genauer präzisiert werden die Pflichten des Tierhalters im **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)**

Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Januar 2004

(BGBl. I S. 82)

zuletzt geändert durch: Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859)

§ 7 Meldepflicht

(1) Der Besitzer hat der Beseitigungspflichtigen (also der „VTN“) (...) unverzüglich zu melden, wenn das Material (also ein Tierkörper) angefallen ist.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1. das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material regelmäßig abgeholt wird, (...)

4. verendete Tiere von dem Besitzer bei der „VTN“ abgeliefert werden, (...)

(4) Der Besitzer des in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Materials hat dieses der „VTN“ zu überlassen.

§ 8 Abholungspflicht

(1) Die „VTN“ hat das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material (...) unverzüglich abzuholen, zu sammeln, zu befördern und zu lagern.

(3) Bei der Abholung hat der Besitzer das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material herauszugeben. Er hat die „VTN“ darüber hinaus unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

§ 10 Aufbewahrungspflicht

Bis zur Abholung durch die „VTN“ oder bis zur Ablieferung hat der Besitzer das ... Material (...) von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Arzneimittelrecht

- a) **Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)
- b) **Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)**
vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 554), in der Neufassung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3455)
- c) **Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)**
vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450)

Zusammengefasste Darstellung der wichtigsten Bestimmungen:

Der Schafhalter darf

- apothekenpflichtige Arzneimittel nur in der Apotheke oder vom Tierarzt für die von ihm (dem Tierarzt) behandelten Tiere erwerben.
- verschreibungspflichtige Arzneimittel ebenfalls nur in der Apotheke gegen Vorlage einer tierärztlichen Verschreibung oder vom Tierarzt für die von ihm (dem Tierarzt) behandelten Tiere beziehen.
- apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung für die zu behandelnden Tiere verwenden.
- Behandlungen nur mit zugelassenen Arzneimitteln durchführen, dies gilt auch für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind.

Die für die Arzneimittel angegebenen Wartezeiten sind bei der Schlachtung und Milchgewinnung zum Verzehr durch den Menschen einzuhalten.

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat folgende Nachweise zu führen, wenn Arzneimittel angewendet werden, die nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind:

1. Nachweise über den Erwerb der Arzneimittel
Dies können sein:
 - der „tierärztliche Arzneimittelabgabebeleg“,
 - das Original der tierärztlichen Verschreibung oder
 - die Rechnung der Apotheke, aus der sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen apothekenpflichtigen Arzneimittel ergeben.
2. Nachweise über die Anwendung der Arzneimittel
Diese Nachweise müssen folgende Angaben halten:
 - Anzahl, Art, Identität (ggf. Standort) der behandelten Tiere
 - Bezeichnung des Arzneimittels
 - Verabreichte Menge des Arzneimittels
 - Datum der Anwendung
 - Wartezeit in Tagen
 - Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen, mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Bestand aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind

Die Nachweise müssen für jede Anwendung unverzüglich erstellt werden sowie zeitlich geordnet sein in Bezug auf den gesamten Bestand oder auf Einzeltiere oder Tiergruppen.

Der unkontrollierte Einsatz von Arzneimitteln kann Tierseuchen verschleiern und zu behandlungsresistenten Krankheitserregern führen!

Der Einsatz von nicht zugelassenen Arzneimitteln / Chemikalien am Tier ist verboten und Cross Compliance relevant und kann darüber hinaus zu Gesundheitsstörungen an den Tieren, unerwünschten Rückständen in Lebensmitteln und / oder Umweltbelastungen führen.

E. Fleischhygienerecht

Seit dem 1. Januar 2006 ist das deutsche Lebensmittelrecht grundsätzlich neu geregelt, da das EU-Gemeinschaftsrecht im Lebensmittelbereich weitgehend harmonisiert wurde. Den Grundstein für die zahlreichen Änderungen im Lebensmittelrecht legt die seit dem 1. Januar 2005 gültige **EU-Basisverordnung 178/2002** (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Die wesentlichen Neuerungen sind im so genannten „Lebensmittelhygienepaket“ verankert, das im Wesentlichen aus drei Verordnungen besteht:

- die **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** über die allgemeine Lebensmittelhygiene (ABl. L139 vom 30.4.2004, S. 1),
- die **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22),
- die **Verordnung (EG) Nr. 854/2004** über besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83).

Diese sich gegenseitig ergänzenden Vorschriften sollen die EU-Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit straffen und harmonisieren.

Durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 1. September 2005, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 945), das als Bundesgesetz in Deutschland am 7. September 2005 in Kraft getreten ist, wurde das deutsche Lebensmittelrecht entsprechend umgestaltet und damit zum Dachgesetz des deutschen Lebensmittelrechts. Oberstes Gebot ist die Lebensmittelsicherheit.

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S.1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S.2688, 3657), wurde durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) aufgehoben. Auf Grund der Ermächtigungen des LFGB sind Neuregelungen in Form einer Durchführungsverordnung in Kraft, die zurzeit noch einmal geändert werden. Nach Abschluss der Änderungen tritt auch die Fleischhygieneverordnung außer Kraft. Die Durchführungsverordnung enthält Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts und dient der

- Aufhebung der bestehenden nationalen Vorschriften (13 Vorschriften),
- Durchführung der EU-VO Nr. 852/2004,
- Durchführung der EU-VO Nr. 853/2004,
- Durchführung der EU-VO Nr. 854/2004,
- Straf- und Bußgeldbewehrung und der
- Anpassung nationaler Vorschriften.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

vom 29. April 2004

(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206)

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Frischfleisch einer amtlichen Überwachung gemäß Anhang I unterzogen wird....

Anhang I

Kapitel I:

Fleisch, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, darf

- a) keine pathophysiologischen Anomalien oder Veränderungen aufweisen,
- b) keine fäkale oder sonstige Verunreinigung aufweisen und
- c) kein spezifiziertes Risikomaterial enthalten....

Schlacht tieruntersuchung

1. Der amtliche Tierarzt hat

- vor der Schlachtung alle Tiere einer Schlacht tieruntersuchung zu unterziehen;
- diese Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachthof und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung erfolgen.

Darüber hinaus kann der amtliche Tierarzt auch zu jeder anderen Zeit eine Untersuchung verlangen.

2. Mit der Schlacht tieruntersuchung ist ... festzustellen, ob bei dem Tier Anzeichen dafür vorliegen, dass

- gegen die Tierschutzvorschriften verstoßen wurde oder
- das Tier sich in einem Zustand befindet, der die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen kann,...

Wohlbefinden der Tiere

Der amtliche Tierarzt hat die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und beim Transport zu überprüfen....

Fleischuntersuchung

1. Die Schlachtkörper und die dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung sind unverzüglich nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen. Alle äußeren Oberflächen sind zu begutachten. ...

5. Falls eine Notschlachtung durchgeführt wird, wird der Schlachtkörper so rasch wie möglich einer Fleischuntersuchung ... unterzogen, bevor er für den menschlichen Verzehr freigegeben wird....

Spezifiziertes Risikomaterial und sonstige tierische Nebenprodukte

Der amtliche Tierarzt hat die Entfernung, das Getrennhalten und gegebenenfalls die Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten ... zu überprüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ... eine Kontaminierung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial ... verhindert wird....

Labortests

1. Der amtliche Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass Probenahmen durchgeführt und die Proben ordnungsgemäß identifiziert, behandelt und dem zuständigen Labor übermittelt werden...(zum Monitoring von Zoonosen und Zoonosenerregern, zur TSE-Überwachung)....

Kapitel IV: Entscheidungen bezüglich des Wohlbefindens der Tiere

1. Werden die Tierschutzbestimmungen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung nicht beachtet, so hat der amtliche Tierarzt zu verifizieren, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die nötigen Abhilfemaßnahmen trifft und eine Wiederholung verhindert.

2. Der amtliche Tierarzt hat, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen zu erreichen,... die Möglichkeit, Anweisungen zu erteilen, eine Verlangsamung oder auch die vollständige Einstellung der Schlachtung zu veranlassen....

Kapitel V: Entscheidungen bezüglich Fleisch

1. Fleisch ist für genussuntauglich zu erklären, wenn es

- von Tieren stammt, die keiner Schlacht tieruntersuchung unterzogen wurden,...
- von Tieren stammt, bei denen die Nebenprodukte der Schlachtung nicht einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden,...

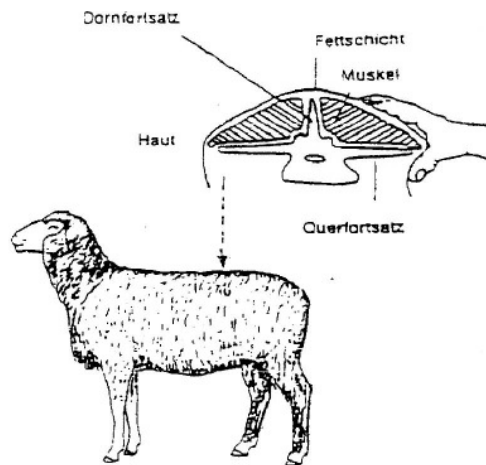
Abschnitt IV: Spezifische Vorschriften

Kapitel II: Hausschafe und Hausziegen

Die Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung der Schafe und Ziegen sind ... der Fleischuntersuchung zu unterziehen....

Anlage 3

Beurteilung der Körperkondition



Abzugreifende Partien zur Abschätzung der Körper-Konditionsnote

(Waßmuth 1996)

Halbseitiger Lendenquerschnitt (schematisch)	Konditions-wertzahl	Konditions-bezeichnung	Kennzeichen
	0	stark unterernährt	weder Muskulatur noch Fett fühlbar
	1	schlecht	scharf hervortretende Dorn- und Querfortsätze, schwach entwickelter Rückenmuskel ohne Fettabdeckung
	2	mäßig	Dornfortsätze als wellenförmige Erhebungen fühlbar, Querfortsätze weich fühlbar, geringe Fettabdeckung
	3	normal	Dorn- und Querfortsätze kaum noch fühlbar, starker Druck notwendig, um den Bereich unterhalb der Querfortsätze einzudrücken, mäßige Fettabdeckung
	4	gut	Dornfortsätze nicht mehr einzeln, sondern nur noch als harte Linie fühlbar, Querfortsätze nicht mehr festzustellen; starke Fettabdeckung
	5	verfettet	Anstelle der Dornfortsätze befindet sich eine Rinne zwischen den Dornfortsätzen über dem Rückenmuskel, sehr dicke Fettabdeckung

(Schlolut/Wachendörfer 1992)

(Schlolut/Wachendörfer 1992)

Anlage 4

Fütterungsempfehlungen

Tabelle 1

Winterfutter - Rationen für niedertragende und güste Schafe (75 kg Lebendgewicht)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag						
	1	1a	2	3	4	5	6
Heu, gut	1,7	-	0,5	-	-	0,5	1
Heu, minderwertig	-	1,7	-	-	-	-	-
Grassilage (30 % TS)	-	-	3	4	-	-	-
Stroh	-	-	-	-	0,7	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	4,5	-	-
Maissilage (25 % TS)	-	-	-	-	-	3	-
Getreideschrot	-	0,2	-	-	-	-	-
Apfeltrestersilage	-	-	-	-	-	-	4
Mineralfutter	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Tabelle 2: Winterfutter-Rationen für säugende Schafe (Einling)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag				
	1	2	3	3a*)	4
Heu, gut	1	0,5	1,7	0,9	0,5
Grassilage (30 % TS)	5	-	-	-	-
Maissilage (25% TS)	-	7,0	-	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	5,0
Stroh	-	0,5	-	-	0,5
Getreide	-	-	0,8	1,3	-
Sojaextraktionsschrot	-	-	0,1	0,4	0,2
Trockenschnitzel	-	-	-	-	0,5
Mineralfutter	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Spezielles Mischfutter für Schafe (Krafftutter) kann Getreideschrot und Mineralfutter in oben angegebenen Rationsbeispielen ersetzen.

Empfehlungen zur täglichen Nähr- und Mineralstoffversorgung von Mutterschafen

* je Liter Milch 4,8 MJ ME/105g RP	TM kg	ME MJ	Rohprotein g	Ca g	P g	Mg g	Na g
Erhaltung (incl. Wolle)							
50 kg LM	1,0	8,1	60				
60 kg LM	1,2	9,3	70	5.0	4.0	1.0	1.0
70 kg LM	1,3	10,4	80				
80 kg LM	1,4	11,5	90				
Zusätzl. Bedarf bei Trächtigkeit							
- Niedertragend		-	35	1.0	0.5	-	-
- Hochtragend (letzte 6 Wo.)							
mit 1 Lamm (3 kg / 5 kg GG)	1,4-1,6	2,5 / 4,2	65	4.0	2.0	0.5	1.0
mit 2 Lämmern (3 kg / 5 kg GG)	1,5-1,8	5,0 / 8,3	100				
Zusätzl. Bedarf für Laktation*							
1. - 8. Woche mit 1 Lamm	1,6-2,0	8,0 - 16,0	140	10.0	4.0	1.5	1.0
1. - 8. Woche mit 2 Lämmern	2,0-2,4	16,0 - 24,0	195				
9. - 16. Woche mit 1 Lamm		4,0-7,0	80	5.0	1.0	0.5	0.5
9. - 16. Woche mit 2 Lämmern		7,0-14,0	110				

Je 10 kg Lebendmasse steigt oder fällt die erforderliche Versorgung um 1,1 MJ ME und 10 g Rohprotein.

Ab der 8. Woche nach der Ablammung verhaltener füttern (s. hochtragend). Beifütterung der Lämmer!

Die Bedarfswerte für den Energiebedarf sind Normalwerte, die unter dem Einfluss der Länge der Wolle, der Witterung und des Energieaufwandes für die Nahrungssuche erheblich schwanken können.

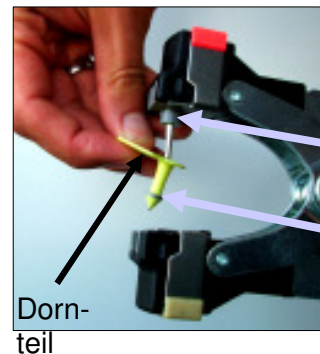
Die Bedarfswerte in der Laktation erfordern eine gleichzeitige Beifütterung der Lämmer oder eine Einschmelzung von Körperreserven beim Mutterschaf.

Anlage 5

Anbringen von Ohrmarken

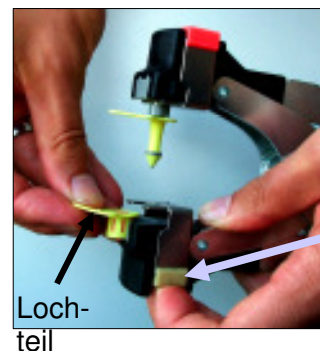
So setzen Sie **FLEXOPLUS**-Ohrmarken richtig ein

1. Um Ihre Ohrmarken richtig einziehen zu können, benutzen Sie bitte die Stützringe, die Ihrer Zange beigelegt sind. Der graue Stützring befindet sich bereits auf dem Führungsdorn der Zange, der rote Ring ist in der gelben Schlaufe zu finden. Die Farbe des benötigten Stützringes richtet sich nach der Farbe der Hartkranzspitze der Ohrmarke. Stecken Sie den Stützring fest auf den metallenen Führungsdorn. Dabei ziehen Sie den Dorn des Dorn-teiles der Ohrmarke an der Lasche auf den Führungsdorn der Zange, bis er auf dem letzten Ende einrastet.



Grauer Stützring

Graue Hartkranzspitze



Weiße Klammer

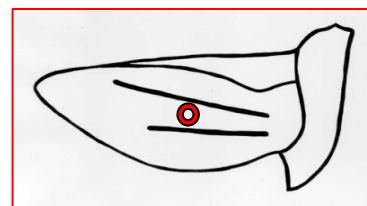
2. Drücken Sie die weiße Klammer der Zange nieder. Schieben Sie das Lochteil bis zum Anschlag in die Führung und lassen Sie dann die weiße Klammer wieder los.

3. Bringen Sie die Ohrmarke zwischen den beiden Knorpelleisten und ohne Beschädigung von Blutgefäßen auf

- ca. **1/2 Ohrlänge** vom Ohrgrund entfernt
- mit dem **Lochteil am Innenohr** und
- dem **Dornenteil am Außenohr**
- durch **einmaliges kräftiges** Schließen der Zange an.

4. Danach öffnen Sie sofort die Zange vollständig durch Öffnen der Hand und ziehen dann die Zange von der nun im Ohr geschlossenen Ohrmarke ab

Richtige Position:



Um Infektionen wirksam vorzubeugen, darf der Dorn der Ohrmarke beim Einsetzen in die Zange nicht berührt werden! So gelangt kein Schmutz von den Händen in die frische Ohr-Wunde. Ziehen Sie das Dornenteil an der Lasche auf den Zangendorn, wie im Bild gezeigt.

Benutzen Sie beim Einziehen der Ohrmarke nach Möglichkeit kein Desinfektionsmittel. Prüfen Sie nach einigen Tagen die Wundheilung und desinfizieren Sie dann die Wunde, falls nötig.

Anlage 6

Behandlungshinweise Moderhinke

Die Moderhinke ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung für die Schafhaltung von großer Bedeutung. Moderhinke wird durch Bakterien hervorgerufen. Die Erreger bleiben in trockener Erde eine Woche, in feuchtem Boden ca. einen Monat und in verseuchtem Klauenmaterial jahrelang infektiös. Dadurch kann sich die Moderhinke schnell über kontaminierte Weiden und Stallflächen ausbreiten. Der Erreger dringt durch die Haut des Zwischenklauenspaltes, durch Klauenverletzungen oder durch aufgeweichtes Klauenhorn ein und verursacht schmerzhafte Entzündungen. Besonders bei warmer und feuchter Witterung breitet sich diese Klauenerkrankung aus, da der Erreger dann lange im Boden überleben kann.

Die Inkubationszeit beträgt etwa eine Woche. Zunächst ist nur ein leichtes Hinken oder Schonen der Klaue zu sehen. Dann tritt starkes Hinken mit gleichzeitigem Kopfnicken auf, die betroffenen Tiere laufen hinter der Herde her. Im fortgeschrittenen Stadium kommt es zu Klauenveränderungen (Deformationen), die Schafe fressen gebeugt auf den Vorderfußwurzelgelenken. Die Erkrankung ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Behandlung

Klauenschneiden an einem Ort, der leicht zu reinigen ist, am besten auf einem betonierten oder gepflasterten Platz. Steht dieser nicht zur Verfügung, sollte eine stabile Folie ausgelegt werden. Angeschopptes Material zwischen den Klauen entfernen, Sohlenhaut und Innenwände mit dem Klauenmesser sauberkratzen. Bei Moderhinke hat dieses Material einen üblen Geruch. Überständiges Klauenhorn der Klauenwand auf das Niveau der Sohle schneiden. Klauenwand und Sohle abtasten und auf Schmerzhaftigkeit und kleine oder große Risse in der Klauenwand achten. Solche Bereiche vorsichtig ausschneiden. Geöffnete Stellen sauber ausschneiden und reinigen, Verletzung von Blutgefäßen vermeiden. Entfernte Hornteile und fauliges Material sammeln und verbrennen, auf jeden Fall so entsorgen, dass Schafe nicht erneut mit infiziertem Material in Berührung kommen.

Tiere mit infiziertem Klauenhorn müssen nach dem Beschneiden mit einem antibiotisch wirksamen Spray behandelt oder durch ein Klauenbad getrieben werden. Die übrigen Tiere sollten ebenfalls durch ein Klauenbad getrieben werden. Das Klauenbad kann als Durchlaufbad (Einwirkzeit < 1 Min.) oder als Standbad (Einwirkzeit bis 45 Min.) eingesetzt werden. Um die Wirkung des Klauenbades zu erhöhen, sollte etwas Spülmittel zur Desinfektionslösung gegeben werden. Nach dem Bad sollten die Tiere mindestens 1 Stunde (Einwirkzeit) auf einer trockenen, befestigten Fläche verbleiben. Die gesamte Herde ist zu behandeln und durch das Klauenbad zu treiben. Zuerst werden die gesunden und dann die kranken Schafe durch das Bad getrieben. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten nach der Behandlung die gesunden von den kranken Tieren getrennt untergebracht werden. In jedem Fall sollten die Tiere nach der Behandlung auf eine möglichst trockene Fläche gebracht werden, auf der mindestens 2 Wochen keine Schafe gewesen sind. Zur Sanierung erkrankter Bestände ist zusätzlich zur Klauenpflege und -behandlung eine Impfung empfehlenswert. Die Impfung allein reicht zur Sanierung nicht aus. Eine entsprechende Auswahl der Zuchttiere kann die Empfindlichkeit gegenüber Moderhinke vermindern.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet jährlich ein Seminar zur Klauenpflege beim Schaf an, in dem theoretische und praktische Kenntnisse zur Behandlung von Klauenerkrankheiten und zur Sanierung erkrankter Bestände vermittelt werden.

Anlage 7 Klauenbäder

Klauenbäder können als Arzneimittel, Biozide oder Reinigungs- und Pflegemittel eingesetzt werden.

1. Klauenbäder mit den Wirkstoffen Kupfersulfat, Zinksulfat oder Formaldehyd zur Therapie und Prophylaxe (Arzneimittel)

Arzneimittelrechtliche Bewertung von kupfersulfat-, zinksulfat- bzw. formaldehydhaltigen Klauenbädern:

- 1.1. Es sind keine kupfersulfat-, zinksulfat- bzw. formaldehydhaltigen Klauenbäder in Deutschland als Tierarzneimittel (Fertigarzneimittel) zugelassen.
(Ausnahme: ggf. Wundstein-Essenz)
- 1.2. Der Wirkstoff Formaldehyd ist in jedem Falle apothekenpflichtig.
- 1.3. Die Wirkstoffe Kupfer- bzw. Zinksulfat sind grundsätzlich apothekenpflichtig.
- 1.4. Auf **tierärztliche Verschreibung** kann ein formaldehydhaltiges Klauenbad in der öffentlichen Apotheke zur Behandlung, z. B. von Moderhinke, hergestellt werden. Dieses apothekenpflichtige Arzneimittel kann dann vom Tierhalter **entsprechend der Anweisung des Tierarztes** eingesetzt werden.
- 1.5. Ebenso kann auf **tierärztliche Verschreibung** ein kupfer- bzw. zinksulfathaltiges Klauenbad in der öffentlichen Apotheke zur Behandlung, z. B. von Moderhinke, hergestellt werden. Dieses apothekenpflichtige Arzneimittel kann dann vom Tierhalter ebenfalls **entsprechend der Anweisung des Tierarztes** eingesetzt werden.
- 1.6. Wird das kupfer- bzw. zinksulfathaltige Klauenbad vom Tierarzt ausschließlich zur Herdenprophylaxe, z. B. zur Härtung der Klauen bzw. zur Desinfektion verschrieben, so handelt es sich um ein freiverkäufliches Arzneimittel.
Dessen Herstellung ist aber auch nur in der öffentlichen Apotheke für einen konkreten Einzelfall **nach Verschreibung durch den Tierarzt** erlaubt.

Bei einer Verschreibung gemäß Nr. 1.4, Nr. 1.5 bzw. Nr. 1.6 sollte die fachgerechte Entsorgung der Badelösung sichergestellt sein.

Für die Verschreibung zu therapeutischen Zwecken (Nr. 1.4 und Nr. 1.5) **muss der Tierarzt einen Therapienotstand nach § 56a AMG festgestellt haben**, d. h. zugelassene Arzneimittel, die für Moderhinke eingesetzt werden könnten, müssen sich im jeweiligen Einzelfall als nicht wirksam erwiesen haben, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere muss ernstlich gefährdet und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten sein.

In den Fällen einer Verschreibung zu therapeutischen Zwecken (Nr. 1.4 und Nr. 1.5) ist die Behandlung durch den Tierhalter in das „Bestandsbuch“ einzutragen. Die Wartezeit beträgt in diesem Fall mindestens 28 Tage für essbares Gewebe bzw. 7 Tage für Milch.

In dem Fall der prophylaktischen Behandlung (Nr. 1.6) kann die Eintragung in das „Bestandsbuch“ entfallen und die Wartezeit mit 0 Tagen festgesetzt werden.

Darüber hinaus werden alle Klauenbäder – auch unabhängig von ihren Wirkstoffen - als Arzneimittel eingestuft, sobald für sie eine medizinische Wirkung wie z. B. Bekämpfung von Moderhinke ausgelobt wird. Damit unterliegen sie der Zulassungspflicht, sobald sie in den Verkehr gebracht werden.

Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind lediglich solche Präparate, die aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung für den **Einzelfall** in der öffentlichen Apotheke hergestellt werden (siehe beispielhaft Nr. 1.4, Nr. 1.5 und Nr. 1.6 oben).

Klauenbäder als Biozide

Von den Klauenbädern zu Therapie und Prophylaxe, die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind Klauenbäder zu unterscheiden, die als Biozid eingestuft werden.

Gemäß Anhang V der Biozid-Richtlinie gehören „Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich“ zur Produktart 3.

Klauenbäder, die als Biozid in den Verkehr gebracht werden sollen, dürfen nur Wirkstoffe enthalten, die für die Produktart 3 gelistet sind, und müssen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) registriert oder zugelassen sein. Als Biozid erkennbar sind sie dadurch, dass sie mit einer **BAUA-Nummer gekennzeichnet** sind. Die Kennzeichnung der Biozide umfasst auch Hinweise zur Entsorgung, die sich nach dem jeweiligen Inhaltsstoff und seiner Konzentration richtet (Sicherheitsdatenblatt).

Ob im Verkehr befindliche Biozid-Produkte von der BAUA tatsächlich registriert oder zugelassen sind, kann unter dem Link https://195.138.41.34/baua_biozid/offen/suchmaske.php geprüft werden.

Klauenbäder, die als Biozide registriert bzw. zugelassen sind, dürfen in keinem Falle mit einer medizinischen Wirkung ausgelobt werden, sondern ausschließlich mit einer hygienischen, d. h. allgemein bakterienabtötenden Wirkung.

Andernfalls werden sie „automatisch“ als Arzneimittel eingestuft und unterliegen der Zulassungspflicht gemäß Arzneimittelgesetz.

2. Klauenbäder als Reinigungs- und Pflegemittel

Klauenbäder dürfen nur als Reinigungs- und Pflegemittel ausgelobt werden, wenn sie **keine apothekenpflichtigen** Stoffe enthalten und **ausschließlich äußerlich** am Tier zum Zwecke der Reinigung und Pflege angewendet werden.

Reinigungs- und Pflegemittel, die Kupfer- bzw. Zinksulfat enthalten, müssen als Arzneimittel eingestuft werden, selbst wenn für sie „nur“ die Zweckbestimmung Pflege (Hornhärtung) ausgelobt wird, da diese Stoffe apothekenpflichtig sind.

Zusammenfassung:

Für eine Einstufung als Arzneimittel, Biozid oder Pflege- bzw. Reinigungsmittel sind sowohl die Zweckbestimmung als auch die Inhaltsstoffe von Bedeutung. Ob einem Produkt eine medizinische, hygienische oder reinigende bzw. pflegende Wirkung zugeschrieben wird, ergibt sich dabei aus Auslobung und Darstellung des Produktes.

Eine Herstellung von Klauenbädern aus den Rohstoffen Kupfer- bzw. Zinksulfat oder Formaldehyd durch den Tierhalter ist weder aufgrund des Arzneimittel- noch des Chemikalienrechtes möglich.

Kupfer- und Zinksulfat werden als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich eingestuft. Sie dürfen nicht in die Umwelt gelangen. Reste und Abfälle müssen getrennt gesammelt, vorschriftsmäßig gelagert, wiederaufgearbeitet oder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall entsorgt werden.

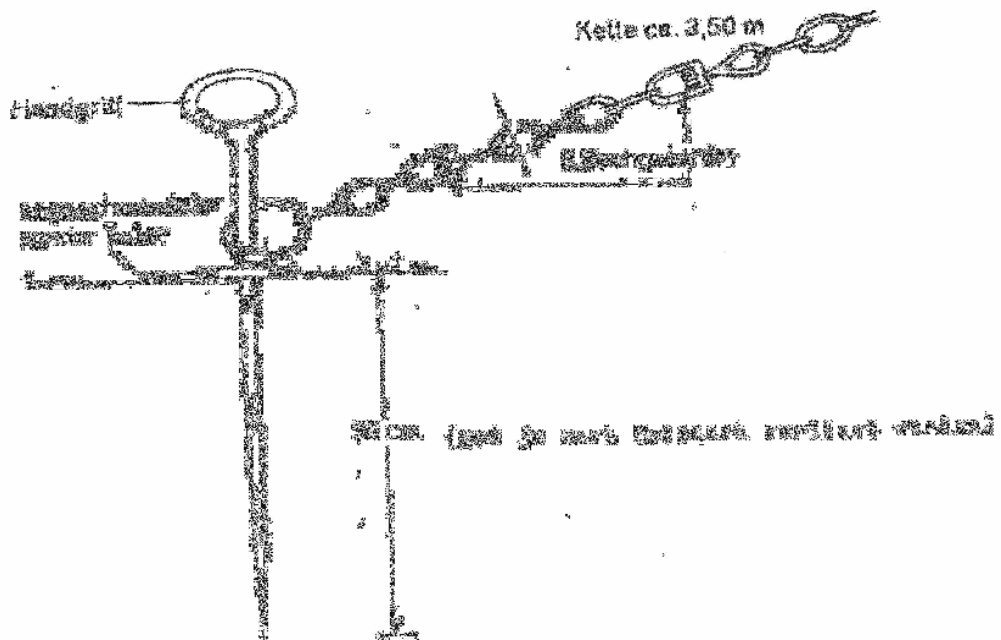
Formaldehyd wird als giftig mit Verdacht auf krebserregendes Potential eingestuft. Es ist gemäß Abfallschlüssel (070703) – Lösemittel - über die Sondermüllannahmestelle zu entsorgen.

Eine Entsorgung selbst hergestellter Klauenbäder mit diesen Stoffen führt zu einer erheblichen Umweltbelastung und verstößt somit auch gegen das einschlägige Abfallrecht.

Anlage 8

Tüderpflock

Tüderpflock mit beweglicher Kette



Anlage 9 **Weiterführende Literatur**

- **Praktische Schafhaltung**, Mendel, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 5. überarbeitete Aufl. 2008
- **Schafe in Koppel- und Hütehaltung** –von Korn-Verlag Eugen Ulmer Stuttgart- 2.Aufl.2001
- **Schafe Das Fotobuch für die Praxis** -Fischer, Rieder, Kuhn, Volk – Verlag Eugen Ulmer (2004)
- **Das Jahr mit Milchschafern** – Letschert - Verlag Eugen Ulmer (2003)
- **Fütterungshinweise für Schafe** – DLG Merkblatt Nr. 144
- **Schaf- und Ziegenkrankheiten** – Winkelmann – Verlag Eugen Ulmer, 3. überarb. Aufl. 2005
- **Farbatlas Schaf- und Ziegenkrankheiten** – Winkelmann/Ganter – Eugen Ulmer Verlag (2008)
- **Lehrbuch der Schafkrankheiten** – Ganter, Behrens, Hiepe, MVZ Medizinverlage, 4. Aufl. 2001
- **Homöopathie für Schafe und Ziegen** – Erkess – Verlag Eugen Ulmer, April 2006
- **Schaf- und Ziegenkrankheiten** –Dedie & Bostedt – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart –(1996)
- **Schafkrankheiten** – Straiton – DLG Verlag, Frankfurt/Main – 3. Aufl. – 1992
- **Schafzucht – Das Magazin für Schaf- und Ziegenhalter** (erscheint 14-tägig) – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- **Ausbildung von Hütehunden** – Chiffard & Sehner – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart – 1996
- **Hirten- und Hütehunde** – Finger – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart – 2. Aufl. – 1996
- **Biotope pflegen mit Schafen** – AID-Broschüre (1997)
- **Schaf- und Ziegenrassen**, AID-Broschüre Nr. 1547
- **Neue Kennzeichnungsvorschriften für Schafe und Ziegen**, AID-Broschüre Nr. 2661
- **Gesunde Schafe**, AID-Broschüre Nr. 1345

Anlage 10**Teilnehmerliste Arbeitsgruppe**

Herr Dr. Altmann
Vorsitzender des Tierschutzbeirats des
Landes Niedersachsen.
Gustav-Heinemann-Str. 30
26919 Brake

Herr Dr. Bechmann
ehem. Schafgesundheitsdienst
Oldenburg

Herr Prof. Dr. Behrens †

Frau Dr. Dayen
ehem. Niedersächsisches ML

Herr Dreyer
Schäfermeister
Am Geestmoor 5
49452 Rehden

Herr Dr. Dunkhase
ehem. Landkreis Oldenburg

Herr Dr. Fischer
Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Herr Dr. Franzky
LAVES
Postfach 3949
26029 Oldenburg

Herr Friedrich
Schäfermeister
Am Deich 56
28790 Schwanewede

Herr Gerdes
LWK Niedersachsen
Mars-La-Tour-Str. 6
26121 Oldenburg

Frau Prof. Dr. Knierim
ehem. TiHo Hannover

Frau Dr. Lör
ehem. Inst. f. Tierzucht u. Haustiergenetik
Uni Göttingen

Herr Meyer
Schäfermeister
Deichweg 2
27798 Hude-Wüstring

Frau Dr. Neudecker
Landkreis Gütersloh
Goethestr. 12
33330 Gütersloh

Frau Dr. Petermann
LAVES
Postfach 3949
26029 Oldenburg

Herr Dr. Orban
Landkreis Northeim
37143 Northeim

Frau Dr. Schlüter
LK Herzogt. Lauenburg
Schmillauer Str. 66
23879 Mölln

Herr Dr. Schmidt
ehem. LWK Hannover
Johannsenstr.10
30159 Hannover

Herr Dr. Sürle
Schäferberg1
Lehr- und Forschungsgut Ruthe
31157 Ruthe-Sarstedt

Frau Dr. Tiemann
Landkreis Cuxhaven
Postfach 328
27453 Cuxhaven

Frau Dr. Weber
Landkreis Vechta
Postfach 1353
49375 Vechta

Herr Dr. Waßmuth
FH Weihenstephan, Abt. Triesdorf
91746 Weidenbach

Herr Wuttge
Schäfermeister
Hamswehrum-Leeshaus
26736 Krummhörn

Mitarbeit an der 3. Auflage 2009:

Herr Brockob
LWK Niedersachsen
Johannsenstr. 10
30159 Hannover

Herr Erb
Heisterbusch
21354 Bleckede

Herr Gertenbach
LWK Niedersachsen
Mars-la-Tour-Str. 6
26121 Oldenburg

Frau Hamann-Thölken
LWK Niedersachsen
Galtener Str. 20
27232 Sulingen

Herr Jahnke
Im Rathfeld 4
29578 Eimke

Herr Reinhardt
Mühlenweg 13
27628 Wulsbüttel-Hoope

Herr Dr. Zech
LWK Niedersachsen
Sedanstr. 4
26121 Oldenburg

Frau Dr. Kluge, Frau Liman, Frau Dr. Praß
LAVES
Postfach 3949
26029 Oldenburg

Notizen